

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.08.2025	2
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.08.2025	33
Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.05.2024 in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.08.2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32/2025)	57
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.08.2025	92
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.08.2025	123
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.08.2025	161
Verfahrenshinweis	185

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 18.08.2025

Artikel I

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 05.12.2023 (GV.NRW. S. 1278) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Projektarbeit
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Studium und Bachelorprüfung

- § 15 Anforderungen des Studiums
- § 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Abschlussmodul
- § 19 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 20 Freiwillige Zusatzmodule
- § 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

III. Abschlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

IV. Anhang

- 1. Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre
- 2. Liste der Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre
- 3. Art und Umfang der Modulprüfungen

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Durch das Bachelorstudium soll gewährleistet werden, dass die Kandidatin/der Kandidat die für einen Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang notwendigen wirtschaftswissenschaftlichen und methodischen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erwirbt und die wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhänge überblickt.

(2) Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums der Volkswirtschaftslehre zu erbringen.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) in Volkswirtschaftslehre.

§ 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Bachelorstudium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Mit Beginn des Studienjahres 2026/2027 kann das Studium ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung.

(3) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber ein vergleichbares ökonomisches Bachelor- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, dann ist die Zulassung zum Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre zu versagen.

(4) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife können zum Bachelorstudium zugelassen werden, soweit sie die Zugangsvoraussetzungen der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen. Abhängig von den persönlichen Zulassungsvoraussetzungen ist dazu eine Zugangsprüfung erforderlich.

(5) Die Zugangsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer und aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer, in der die Kandidatin/der Kandidat ihre bzw. seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre nachweist. Die Note der mündlichen Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 12 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer sowie der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Die Note der schriftlichen Prüfung setzt die Prüferin/der Prüfer gemäß § 12 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung fest. Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen. Im Übrigen gilt die Ordnung zur Weitergeltung von Vorschriften über den Hochschulzugang in den Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelorstudium einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) im Vollzeitstudium sechs Semester (drei Studienjahre).

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt insgesamt 99 Semesterwochenstunden (SWS) in der qualitativen Ausrichtung sowie 103 in der quantitativen Ausrichtung des Studiengangs. Die im Studium erbrachten

Leistungen werden in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Dabei gibt ein Leistungspunkt einen mittleren Arbeitsaufwand von 30 Stunden wieder und entspricht einem „Credit Point“ nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Das Studium umfasst einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit insgesamt 180 LP; davon entfallen auf den Pflichtbereich 66 LP in der qualitativen sowie 90 LP in der quantitativen Ausrichtung und auf den Wahlpflichtbereich 84 LP in der qualitativen sowie 60 in der quantitativen Ausrichtung des Studiengangs. Für die Schlüsselqualifikationen sind 12 LP, für den interdisziplinären Wahlbereich (Studium Universale) 6 LP für und für das Abschlussmodul, welches aus der Bachelorarbeit und dem begleitenden Kolloquium (Kolloquium zur Bachelorarbeit) besteht, 12 LP vorgesehen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend jeweils zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module sowie in der Schlussphase des Studiums durch ein Abschlussmodul (Bachelorarbeit mit begleitendem Kolloquium). Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer benoteten Modulabschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen ist. Dabei ist zu beachten, dass ein erfolgreicher Abschluss eines bestimmten Moduls zur Teilnahmevoraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Moduls gemacht werden kann; nähere Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Kandidatinnen und Kandidaten dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(3) Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung ist grundsätzlich (Ausnahmen hierzu in § 13) eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Die bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende/den Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wurde.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, nach Absprache der Kandidatin/des Kandidaten mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen sowie dem Abschlussmodul ist den Studierenden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung jeweils nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben.

(6) Die Orte und Zeiten der Modulabschlussprüfungen werden von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung durch Aushang bekannt gegeben. Termine für Hausarbeiten und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(7) Modulabschlussprüfungen zu Wahlpflichtmodulen werden zum Ende des Moduls, das sich über ein oder zwei Semester erstreckt, angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens vor Beginn der auf die erste Prüfung folgenden Vorlesungszeit stattfinden. Modulabschlussprüfungen zu Pflichtmodulen werden jedes Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Für Module, die von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten die Regelungen der jeweils verantwortlichen Fakultät.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Jedes Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend stattfindet. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen einer Modulabschlussprüfung ergeben sich aus den Lehrinhalten der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung angemessener, benannter Pflichtliteratur. Hierbei sollen die Prüfungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den der Prüfung zugrundeliegenden Lehrinhalten stehen.

(2) Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung, einer sonstigen Prüfungsleistung (z.B. Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie) bestehen. Klausurarbeiten können auch in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die jeweils zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung ist in Ziffer 3 des Anhangs festgelegt. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Die Dauer von Modulabschlussprüfungen hängt vom Umfang des Moduls ab, gemessen an der Zahl der Semesterwochenstunden, und beträgt z.B. bei Klausurarbeiten in einem Modul mit 6 SWS 90-120 Minuten, in einem Modul mit 4 SWS 60-90 Minuten und in einem Modul mit 2 SWS 60 Minuten.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen/Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen/Kandidaten. Bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs durch die Zuhörerinnen/Zuhörer kann die Prüferin/der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 3.000 Wörter (circa 10 Seiten) und höchstens 7.500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Prüferin oder den Prüfer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(6) Sonstige Prüfungsleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungen, bei denen unterschiedliche Prüfungsformen kombiniert werden können. Die Prüfungsform sowie ggf. die Kombination von Prüfungsformen und ihr jeweiliges Gewicht bei der Berechnung der Gesamtnote für das Modul sind in Ziffer 3 des Anhangs festgelegt. Der Umfang einer sonstigen Prüfungsleistung darf im Workload maximal dem einer Hausarbeit entsprechen.

§ 7 Projektarbeit

(1) Die im Rahmen der Schlüsselqualifikation Volkswirtschaftslehre zu erbringende Projektarbeit mit Kolloquium wird fachlich mit einem volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodul verknüpft.

(2) Die Anforderungen für Hausarbeiten und/oder Referate sowie die Anmelde- und Abgabemodalitäten legt die Themenstellerin oder der Themensteller fest. Die Anmeldung zu der Projektarbeit sowie die Abgabe der Projektarbeit erfolgt bei der Themenstellerin oder dem Themensteller.

(3) Schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Hausarbeiten, müssen auch in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.

(4) Die Ergebnisse der Projektarbeiten mit Kolloquium werden von der Themenstellerin oder dem Themensteller über den Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge (im Folgenden als Prüfungsausschuss bezeichnet). Der Prüfungsausschuss ist

Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung Vertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in der Regel ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet im Bedarfsfall Vorschläge zur Reform der Bachelorprüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung von Modulabschluss- und Bachelorprüfungen die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet auf der nächsten Sitzung des Ausschusses. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des

Prüfungsausschusses bekannt. Darüber hinaus werden die Mitteilungen des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben.

§ 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet und gibt diese Bestellung bekannt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) Für die Bachelorarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss aus dem Kreis der in Absatz 2 genannten Personen stammen. Die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer muss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören und die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist.

(5) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie legen die Prüfungsform fest und teilen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsform rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, über die Prüfungsunterlagen vor Beginn der Prüfung informiert zu werden. Soweit die Prüfungsunterlagen Auskunft über die bisherigen Prüfungsergebnisse geben sollen, ist das Einverständnis der Kandidatinnen/Kandidaten einzuholen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet. Hat eine Kandidatin / ein Kandidat die Abschlussprüfung zu einem bestimmten Modul an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist eine neuerliche Zulassung zur Abschlussprüfung für dieses Modul zu versagen. Sämtliche Fehlversuche werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt.

(2) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden (d.h. Gleichwertigkeit besteht).

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung auf der Grundlage von Einzelbewertungen aller zur Anrechnung beantragten Prüfungsleistungen vorzunehmen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr erbracht werden kann, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Der Nachweis wird durch die Universität erbracht.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Im Anrechnungsfall müssen mindestens 45 LP im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erworben werden, um die Bachelorprüfung zu bestehen. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angefertigt werden.

(7) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn sich die anzurechnende Leistung hinsichtlich der Anforderungen, der Thematik oder des Inhalts von diesem Bachelorstudiengang wesentlich unterscheidet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden. Der Antrag auf Anerkennung muss in dem Semester erfolgen, in dem das Studium in diesem Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aufgenommen wird. Sollte bereits eine Prüfung in diesem Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist ein Antrag auf Anerkennung abweichend von Satz 4 ausgeschlossen.

(9) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Bachelorstudiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Studentin oder des Studenten um ein Votum gebeten werden. Vergleichbare Regelungen sind zu treffen, wenn die Studentin oder der Student nachweisen kann, dass sie oder er durch die dauernde Pflege eines nahen Angehörigen in Anspruch genommen ist.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(3) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen, sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.

(4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum, i.d.R. bis spätestens zum Ablauf der Anmeldefrist für die Prüfung, vor der Erbringung der Leistung, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Falls mehrere Prüferinnen und Prüfer dieselbe Prüfung beurteilen, wird diese mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bewertet.

(2) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	d.h. eine hervorragende Leistung;
2 = gut	d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	d.h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Für die Notenbildung der Bachelorarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) und sind diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 Notenwerte auseinanderliegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel der beiden besseren Noten, falls

diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Ab einer Notenabweichung von 1,0 Notenwerten zwischen den beiden Gutachten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gestellt werden. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel aus den drei Noten.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulabschlussprüfungen. Das Ergebnis des Moduls „Studium Universale“ geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Das Abschlussmodul fließt mit der doppelten Anzahl der Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet bei einem Mittelwert von:

1,0 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
über 4,0 bis einschließlich 5,0:	mangelhaft (nicht bestanden)

Zusätzlich zur Gesamtnote der Bachelorprüfung wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der KMK-Strukturvorgaben in Form eines prozentualen Notenspiegels den Abschlussdokumenten beigefügt. Bezugsgröße sind die Absolventendaten der letzten Prüfungsleistung vorangehenden vier Semester.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen des Studiengangs werden jedes Semester einmalig im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Die Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfungen sind mit den Terminen für die Erstversuche im entsprechenden Modul identisch. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Bei Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel vor Beginn der darauffolgenden Vorlesungszeit angeboten werden. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin vor Beginn der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit automatisch, soweit die gemäß dieser Prüfungsordnung mögliche Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gemäß § 14 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in einem Wahlpflichtmodul soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert. Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung innerhalb der vorgegebenen Fristen bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung erforderlich. Die Regelungen gemäß Absatz 3 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Für Wiederholungsprüfungen von Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten die Regelungen der jeweils verantwortlichen Fakultät.

(3) Die Termine zur ersten und zweiten Wiederholungsprüfung werden der Kandidatin/dem

Kandidaten von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung bekannt gegeben. Die zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestanden Prüfung muss innerhalb von 15 Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen. Fehlversuche in einem vergleichbaren ökonomischen Bachelor- oder Diplomstudiengang, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt sind, werden angerechnet.

(4) Ist das Abschlussmodul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt es gemäß § 18 Absatz 8 Satz 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung des Abschlussmoduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, gilt das Abschlussmodul als nicht bestanden. Nach Erhalt des Bescheides über das Nicht-Bestehen gemäß § 18 Absatz 12 muss die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von 12 Monaten einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Wiederholung des Abschlussmoduls stellen, andernfalls gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung des Abschlussmoduls ist nicht zulässig.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Von einer Modulabschlussprüfung kann sich die Kandidatin/der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Wenn sie bzw. er nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die im Fall von Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umstände halber darauf verzichtet – ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Wenn die Gründe anerkannt wurden, wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Bei Krankheit im Sinne von Absatz 2 kann die Kandidatin/der Kandidat bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einen schriftlichen Antrag stellen, am Termin der ersten Wiederholungsprüfung zu der/den durch Krankheit versäumten Modulabschlussprüfung(en) zugelassen zu werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befindet über den Antrag. Ein Recht auf eine gesonderte zeitnahe Wiederholungsprüfung im Falle eines Nichtbestehens dieser Modulabschlussprüfung(en) am Termin der ersten Wiederholungsprüfung besteht jedoch nicht.

(4) Versuchen Kandidatinnen/Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Täuschungshandlungen oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Kandidatin/Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wurde, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Studium und Bachelorprüfung

§ 15 Anforderungen des Studiums

(1) Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Veranstaltungen aus den Bereichen Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule sowie Schlüsselqualifikationen belegen. Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilern vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Generell gilt dies für Exkursionen, Lehrforschungsprojekte, Praktika, Sprachkurse und Übungen. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn ein/e Studierende/r 80% der Veranstaltungszeit beigewohnt hat. Als entschuldigt gilt dabei ein von der oder dem Dozierenden akzeptierter Nachweis eines nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Grundes. Wird der Wert von 80% der Veranstaltungszeit hinsichtlich der Anwesenheit nicht erfüllt, so ist die Voraussetzung zur Prüfungszulassung nicht gegeben.

(2) Das Bachelorstudium der Volkswirtschaftslehre gliedert sich in zwei Studienrichtungen. In der qualitativen Studienrichtung haben die Studierenden größere Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich, während in der quantitativen Studienrichtung der Pflichtbereich um ein weiteres volkswirtschaftliches Modul sowie vertiefende Module in quantitativen Methoden ergänzt wird.

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den ersten drei Semestern, in denen die Grundlagen vermittelt werden, sowie dem vierten bis sechsten Semester, die der Vertiefung und Spezialisierung dienen. Auf diese insgesamt sechs Semester verteilen sich 20 (qualitative Ausrichtung) bzw. 21 (quantitative Studienrichtung) Module, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 6 Semesterwochenstunden umfassen. Der Studienleistung von einer Semesterwochenstunde entsprechen in den Pflichtmodulen in der Regel 1,5 Leistungspunkte (LP) und in den Wahlpflichtmodulen 2 LP.

(4) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind zehn bis vierzehn Pflichtmodule, fünf bzw. sieben Wahlpflichtmodule, ein Modul der Schlüsselqualifikation und ein Modul des Interdisziplinären Wahlbereichs zu absolvieren.

Pflichtmodule:

Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule aus dem Angebot von BB05, BB07, BB08, BB09, BB10 und BB11 im Umfang von insgesamt 21 LP:

BB05	Einführung in die BWL, Absatz und Beschaffung	9 LP
BB07	Externes Rechnungswesen	6 LP
BB08	Internes Rechnungswesen	6 LP
BB09	Betriebliche Finanzwirtschaft	6LP
BB10	Produktion und Logistik	3 LP
BB11	Unternehmensführung	6LP
BV00	Einführung in die Volkswirtschaftslehre/Mathematik I	6 LP
BV09	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	6 LP
BV05	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	6 LP
BV10	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre III	9 LP
BS01	Statistische Methoden I	6 LP
BS02	Statistische Methoden II	6 LP
BR02	Wirtschaftsprivatrecht und Öffentliches Recht	6 LP

Wählen Studierende die quantitative Studienrichtung, ergänzt sich der Pflichtbereich um folgende Module:

BM03	Mathematik II	6 LP
BV11	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre IV	9 LP
BS03	Ökonometrie	9 LP

Wahlpflichtmodule:

In der quantitativen Studienrichtung sind fünf Module (davon mindestens drei volkswirtschaftliche Module) im Umfang von jeweils 12 LP aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule zu belegen. Studierende, die die qualitative Studienrichtung gewählt haben, belegen insgesamt sieben Wahlpflichtmodule (davon mindestens drei volkswirtschaftliche Module) aus dem gesamten Angebot der Wahlpflichtmodule.

Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinationsbeschränkungen wird in geeigneter Form gemäß § 8 Absatz 10 durch den Prüfungsausschuss unmittelbar nach der Festlegung durch den Fakultätsrat veröffentlicht.

Interdisziplinärer Wahlbereich:

BI01	Studium Universale	6 LP
------	--------------------	------

Schlüsselqualifikationen:

BQV10	Schlüsselqualifikation Volkswirtschaftslehre	12 LP
-------	--	-------

(5) Die verbindliche und endgültige Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt mit der ersten Anmeldung zur Modulabschlussprüfung. Die Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende/den Studierenden bis zum Rücktrittstermin gemäß § 5 Absatz 3 zurückgezogen wurde.

(6) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin/eines Studenten ein anderes Modul als die in der Bachelorordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin/des Studenten. Erbrachte Leistungen im Ausland können ferner bei ausreichendem Umfang und entsprechenden fachlichen Inhalten auf Antrag der Studentin/des Studenten beim Prüfungsausschuss als Schlüsselqualifikation angerechnet werden.

§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Modulabschlussprüfungen und der Bachelorarbeit mit begleitendem Kolloquium.

(2) Der Studiumumfang sowie Anzahl und Art der zu belegenden Module sind in § 15 geregelt. Eine mehrfache Anrechnung des gleichen Moduls ist ausgeschlossen. Den Studierenden werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte erst bei erfolgreich abgelegter Modulabschlussprüfung gutgeschrieben.

§ 17 Zulassung zu den Modulprüfungen

Die Studierenden melden sich zu jeder Modulabschlussprüfung grundsätzlich schriftlich (Ausnahmen hierzu in § 7 und § 13) bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung an. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung. Diese Zulassung bedingt, dass die in der Beschreibung des zugehörigen Moduls aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 18 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus der schriftlich ausgearbeiteten Bachelorarbeit sowie dem nach Vorlage der Bachelorarbeit stattfindenden begleitenden Kolloquium mit mündlicher Prüfung.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Zugelassen zur Bachelorarbeit wird eine Kandidatin/ein Kandidat, wenn sie bzw. er den Nachweis des Erwerbs von mindestens 100 LP erbringt. Dieser Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen. Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen und entspricht in Art und Umfang einem Arbeitsaufwand von 300 Stunden (10 LP). Bei einem empirischen oder mathematischen Thema der Bachelorarbeit kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit auf bis zu zwölf Wochen festlegen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Themenstellerin oder dem Themensteller ausnahmsweise eine Verlängerungsfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Problem in ihrem bzw. seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit muss einem der in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer entnommen sein. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin oder jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin oder den Themensteller für die Bachelorarbeit. Die Kandidatin/der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit machen. Das Thema der Bachelorarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema zur Bearbeitung als Bachelorarbeit erhält.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas ohne Angabe von Gründen prüfungsunschädlich zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht begonnen. Im Falle einer längeren Krankheit kann die Kandidatin/der Kandidat das Thema auch nach Ablauf der ersten zwei Wochen zurückgeben, soweit § 14 Absatz 2 entsprechend zutrifft.

(5) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst und der textliche Umfang der Bachelorarbeit soll 25 Seiten nicht unter- und 40 Seiten nicht überschreiten.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt, alle Zitate kenntlich gemacht und dass diese Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Studierendenportal. Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Bachelorarbeit nicht

fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reicht die/der Kandidatin/Kandidat fristgemäß zusätzlich zwei gebundene Exemplare bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer ein.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die erste Prüferin/der erste Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer sein; die zweite Prüferin/den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bachelorarbeit ist von den Prüferinnen/den Prüfern gemäß § 12 Absatz 2 und Absatz 3 zu begutachten und zu bewerten.

(10) Das Kolloquium findet begleitend zur Bachelorarbeit statt und umfasst einen Arbeitsaufwand von 60 Stunden (2 LP). Es wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, die vor dem Erst- und Zweitprüfer bzw. der Erst- und Zweitprüferin abgelegt wird.

(11) Die Note des Abschlussmoduls setzt sich aus der Note der Bachelorarbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen, wobei die Gewichtung gemäß der jeweilig anzurechnenden Leistungspunkte erfolgt.

(12) Wird das Abschlussmodul endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt es nach Absatz 8 Satz 4 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

§ 19 Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Modulabschlussprüfungen in dem in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Umfang wurden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet.
2. Das Abschlussmodul wurde mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.
3. Die Bedingungen des Absatzes 2 sind nicht verletzt.

(2) Wer das Abschlussmodul inklusive Wiederholungsmöglichkeit oder eine Modulabschlussprüfung inklusive Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden hat, hat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin/dem Studenten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Freiwillige Zusatzmodule

(1) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen. Diese Prüfung erfolgt unter den für Wahlpflichtfächer geltenden Regelungen. Als freiwillige Zusatzmodule können alle angebotenen Wahlpflichtmodule gewählt werden. Die Kandidatin/der Kandidat legt bei der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, ob ein Wahlpflichtmodul als obligatorisches Modul gemäß § 15 Absatz 2 oder als freiwilliges Zusatzmodul gewählt wird.

(2) Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten werden das freiwillige Zusatzmodul oder die freiwilligen Zusatzmodule im Bachelorzeugnis und im „Transcript of Records“ mit Angabe der Note(n) der betreffenden Modulabschlussprüfung(en) aufgeführt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 12 Absatz 5 wird die Note eines freiwilligen Zusatzmoduls nicht berücksichtigt.

(3) Ergibt sich bei einem freiwilligen Zusatzmodul die Modulabschlussnote „nicht ausreichend“, kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung in einem freiwilligen Zusatzmodul ist ausgeschlossen.

§ 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die erreichten Noten für alle belegten Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Schlüsselqualifikationen). Weiterhin enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und die Note des Abschlussmoduls sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Universität zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und das Ausstellungsdatum.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, beurkundet. Die Urkunden werden von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Universitätsiegel versehen.

(3) Der Bachelorurkunde wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein „Transcript of Records“, in dem alle Module aufgeführt sind, in denen die Kandidatin/der Kandidat Leistungspunkte erworben hat.

(4) Absolviert eine Kandidatin/ein Kandidat i.d.R. erfolgreich drei Wahlpflichtmodule (einschließlich freiwilliger Zusatzmodule) aus einem Schwerpunktbereich und bearbeitet erfolgreich die Bachelorarbeit aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich, so kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine separate Schwerpunktbildung ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Anmeldung der Abschlussarbeit zu stellen. Sofern durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule mehrere Schwerpunktbildungen möglich sind, muss sich die Kandidatin/der Kandidat bei der Antragstellung auf den Ausweis eines Schwerpunkts festlegen. Die Schwerpunkte sowie die korrespondierenden Module werden vom Fakultätsrat beschlossen und von der Fakultät gesondert bekanntgemacht.

III. Abschlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde, das „Diploma Supplement“ und das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin/dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag innerhalb von einem Monat nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt. Der

Termin und der Ort für die Einsichtnahme werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Bachelorstudium der Volkswirtschaftslehre ab dem 01.10.2024 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 in der zuletzt gültigen Prüfungsordnung begonnen haben, werden automatisch zum 01.10.2025 in diese Prüfungsordnung übernommen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 28.08.2024, 09.04.2025 und 09.07.2025 sowie des Eilentscheids des Dekans vom 30.07.2025.

Düsseldorf, den 18.08.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

IV. Anhang

1. Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte gemäß ECTS

WL = "Workload" in Stunden

Bei Studienbeginn im Wintersemester:

Semester	1	2	3	4	5	6
----------	---	---	---	---	---	---

Pflichtmodule VWL						
BV00	(4, 6, 180)					
BV05		(4, 6, 180)				
BV09		(4, 6, 180)				
BV10			(6, 9, 270)			
Pflichtmodule BWL						
BB Freie Wahl aus Angebot BWL	(6, 9, 270)		(8, 12, 360)			
Pflichtmodul Recht						
BR02	(4, 6, 180)					
Pflichtmodule Statistik						
BS01	(4, 6, 180)					
BS02		(4, 6, 180)				

Schlüsselqualifikation						
BQV10	(2, 3, 90)	(4, 6, 180)	(2, 3, 90)			

Wahlpflichtmodule						
VWL 1				(6, 12, 360)		
VWL 2				(6, 12, 360)		
VWL 3					(6, 12, 360)	
Freie Wahl					(6, 12, 360)	
Freie Wahl						(6, 12, 360)

Interdisziplinärer Wahlbereich						
BI01						(4, 6, 180)

Qualitative Studienrichtung						
VWL 4		(3, 6, 180)	(3, 6, 180)			
VWL 5				(3, 6, 180)	(3, 6, 180)	
Quantitative Studienrichtung						
BM03		(4, 6, 180)				
BV11				(2, 3, 90)	(4, 6, 180)	
BS03			(4, 6, 180)	(2, 3, 90)		

Abschlussmodul BT01_VWL						
Bachelorarbeit						(0, 10, 300)
Kolloquium zur Bachelorarbeit						(1, 2, 60)

Gesamtsumme	(20, 30, 900)	(20, 30, 900)	(20, 30, 900)	(16, 30, 900)	(16, 30, 900)	(11, 30, 900)
--------------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

Bei Studienbeginn im Sommersemester:

Semester	1	2	3	4	5	6
----------	---	---	---	---	---	---

Pflichtmodule VWL						
--------------------------	--	--	--	--	--	--

BV00	(4, 6, 180)					
BV05	(4, 6, 180)					
BV09	(4, 6, 180)					
BV10		(6, 2, 270)				

Pflichtmodule BWL						
--------------------------	--	--	--	--	--	--

BB Freie Wahl aus Angebot BWL		(2, 3, 90)	(4, 6, 180)			
BB07			(4, 6, 180)			
BB08			(4, 6, 180)			

Pflichtmodul Recht						
---------------------------	--	--	--	--	--	--

BR02		(4, 6, 180)				
------	--	-------------	--	--	--	--

Pflichtmodule Statistik						
--------------------------------	--	--	--	--	--	--

BS01		(4, 6, 180)				
BS02	(4, 6, 180)					

Schlüsselqualifikation						
-------------------------------	--	--	--	--	--	--

BQV10	(4, 6, 180)		(4, 6, 180)			
-------	-------------	--	-------------	--	--	--

Wahlpflichtmodule						
--------------------------	--	--	--	--	--	--

VWL 1				(6, 12, 360)		
VWL 2				(6, 12, 360)		
VWL 3					(6, 12, 360)	
Freie Wahl					(6, 12, 360)	
Freie Wahl						(6, 12, 360)

Interdisziplinärer Wahlbereich						
---------------------------------------	--	--	--	--	--	--

BI01						(4, 6, 180)
------	--	--	--	--	--	-------------

Qualitative Studienrichtung						
------------------------------------	--	--	--	--	--	--

VWL 4		(3, 6, 180)	(3, 6, 180)			
VWL 5				(3, 6, 180)	(3, 6, 180)	

Quantitative Studienrichtung						
-------------------------------------	--	--	--	--	--	--

BM03			(4, 6, 180)			
BV11		(4, 6, 180)			(2, 3, 90)	
BS03				(4, 6, 180)	(2, 3, 90)	

Abschlussmodul BT01_VWL						
--------------------------------	--	--	--	--	--	--

Bachelorarbeit						(0, 10, 300)
Kolloquium zur Bachelorarbeit						(1, 2, 60)

Gesamtsumme	(20, 30, 900)	(20, 30, 900)	(20, 30, 900)	(16, 30, 900)	(16, 30, 900)	(11, 30, 900)
--------------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

2. Liste der Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW10	Markt und Staat
Modul BW11	Geld und Wahrung
Modul BW13	European Competition Policy
Modul BW14	Wettbewerbstheorie und –politik
Modul BW20	Experimentelle Wirtschaftsforschung
Modul BW21	Institutionenonomik
Modul BW23	Empirical Economics
Modul BW24	Verbraucherpolitik
Modul BW25	Arbeitsmarktonomik
Modul BW26	Gesundheitsonomik
Modul BW27	Digitale onomie
Modul BW28	Auenhandel
Modul BW31	Innovationsonomik
Modul BW32	Empirical Public Economics
Modul BW33	Finanz- und Versicherungsonomik
Modul BW34	Ausgewahlte Probleme der Wirtschaftspolitik
Modul BW35	Ausgewahlte Probleme der Wettbewerbsonomik
Modul BW37	Volkswirtschaftliches Seminar
Modul BW52	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre I
Modul BW53	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre II
Modul BW54	Environmental Economics
Modul BW58	Fortgeschrittene Mikroonomik
Modul BW59	Dumb Money oder Demokratisierung der Finanzmarkte?

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW01	Organisation und Personal
Modul BW02	Bank- und Versicherungsmanagement
Modul BW06	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung
Modul BW07	Marketing
Modul BW16	Fallstudien zur Unternehmensbesteuerung
Modul BW17	Management
Modul BW19	Entrepreneurship und Finanzierung
Modul BW43	Sustainability Management
Modul BW44	Praxisseminar Entrepreneurship
Modul BW45	Corporate Finance

Modul BW46	Controlling 1: Controlling als Führungsfunktion
Modul BW47	Controlling 2: Fallstudienseminar Controlling und Wettbewerbserfolg
Modul BW48	Financial Business Analysis and Reporting
Modul BW49	International Accounting
Modul BW50	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre I
Modul BW51	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre II
Modul BW55	Strategic Supply Chain Management
Modul BW56	Digital Business Management & New Work

Sonstige Wahlpflichtmodule

Modul BW08	Steuerrecht
Modul BW09	Applied Data Science
Modul BW18	Wirtschaftsgeschichte
Modul BW30	Modernes Japan
Modul BW57	KI: Grundlagen und Methoden

Mögliche Kombinationsbeschränkungen von Wahlpflichtmodulen werden gemäß § 15 Absatz 2 beschlossen und veröffentlicht.

3. Art und Umfang der Modulprüfungen

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheitspflicht
BB05	Einführung in die BWL, Absatz und Beschaffung	9	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BB07	Externes Rechnungswesen	6	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BB08	Internes Rechnungswesen	6	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BB09	Betriebliche Finanzwirtschaft	6	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BB10	Produktion und Logistik	3	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BB11	Unternehmensführung	6	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BV00	Einführung in die Volkswirtschaftslehre/ Mathematik I	6	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und abgeschlossener „Online Mathematik Brückenkurs +“	nein

Modul-kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheitspflicht
BV09	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	6	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BV05	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	6	Klausur	60 Minuten	Deutsch (ergänzend Englisch)	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BV10	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre III	9	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BV11	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre IV	9	mündliche Prüfung	15-25 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BM03	Mathematik II	6	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BS01	Statistische Methoden I	6	Sonstige Prüfungsleistung	Erste Teilleistung: elektronischer Test (20 Minuten) 10% der Endnote Zweite Teilleistung: elektronischer Test (60 Minuten) 90% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BS02	Statistische Methoden II	6	Sonstige Prüfungsleistung	Erste Teilleistung: elektronischer Test (20 Minuten) 10% der Endnote Zweite Teilleistung: elektronischer Test (60 Minuten) 90% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul-kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheitspflicht
BS03	Ökonometrie	9	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BR02	Wirtschaftsprivatrecht und Öffentliches Recht	6	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BI01	Studium Universale	6		Die Prüfungsformen werden von den anbietenden Fakultäten festgelegt.		Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BQV10	Schlüsselqualifikation Volkswirtschaftslehre	12	Sonstige Prüfungsleistung	Projektarbeit (9-12 Seiten) 2/3 der Endnote Kolloquium mit Vortrag (15 Minuten) 1/3 der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre erfolgreiche Teilnahme an Kurs 2	nein
BT01_VWL	Abschlussmodul	12		Bachelorarbeit (25-40 Seiten) 10 ECTS Kolloquium mit mündlicher Prüfung (30 Minuten) 2 ECTS	i.d.R. Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW01	Organisation und Personal	12	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW02	Bank- und Versicherungsmanagement	12	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW06	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheitspflicht
BW07	Marketing	12	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW08	Steuerrecht	12	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW09	Applied Data Science	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW10	Markt und Staat	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW11	Geld und Währung	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW13	European Competition Policy	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW14	Wettbewerbstheorie und -politik	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW16	Fallstudien zur Unternehmensbesteuerung	12	Sonstige Prüfungsleistung	Mündliche Zwischenpräsentation der eigenen Fallstudie (10 Minuten pro Person) 20% der Endnote Mündliche Diskussion der Zwischenpräsentation einer anderen Fallstudiengruppe (5	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheitspflicht
				Minuten pro Person) 20% der Endnote Aktive Teilnahme an Exkursionen durch Fragen und Anmerkungen 10% der Endnote Abgabe der schriftlichen Fallstudienlösung (12 Seiten pro Person) 50% der Endnote			
BW17	Management	12	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW18	Wirtschaftsgeschichte	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW19	Entrepreneurship und Finanzierung	12	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW20	Experimentelle Wirtschaftsforschung	12	Sonstige Prüfungsleistung	Klausur (60 Minuten) 90% der Gesamtnote Vortrag inklusive Diskussion (20 Minuten) 10% der Gesamtnote	Deutsch/Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW21	Institutionenökonomik	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch/Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW23	Empirical Economics	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheitspflicht
BW24	Verbraucherpolitik	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW25	Arbeitsmarktökonomik	12	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Beantwortung einer Transferaufgabe auf Grundlage der Vorlesungsinhalte (max. 3 Seiten), Take-home-exam; Seminararbeit und Präsentation im Rahmen eines Blockseminars	Deutsch/Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW26	Gesundheitsökonomik	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch/Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW27	Digitale Ökonomie	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW28	Außenhandel	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW30	Modernes Japan	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW31	Innovationsökonomik	12	Sonstige Prüfungsleistung	Vortrag (30 Minuten) 1/3 der Endnote Mündliche Prüfung (30 Minuten) 2/3 der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul-kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheitspflicht
BW32	Empirical Public Economics	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW33	Finanz- und Versicherungsökonomik	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW34	Ausgewählte Probleme der Wirtschaftspolitik	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch/Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW35	Ausgewählte Probleme der Wettbewerbsökonomik	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch/Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW37	Volkswirtschaftliches Seminar	12	Sonstige Prüfungsleistung	Zwei Hausarbeiten (je 8-10 Seiten) - 2/3 der Endnote und Vortrag (20 Minuten) - 1/3 der Endnote	Deutsch/Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	ja
BW43	Sustainability Management	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch/Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul-kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheitspflicht
BW44	Praxisseminar Entrepreneurship	12	Sonstige Prüfungsleistung	<u>Kurs 1:</u> Erstellung eines Business Model Canvas und einer Finanzplanung (max. 6 Seiten, vorlagengestützt) 20% der Kursnote Erstellung einer Marketingkampagne (Präsentation max. 5 Minuten) 10% der Kursnote Präsentation der Planspielinhalte (Präsentation max. 15 Minuten) 40% der Kursnote Schriftliche Ausarbeitung der Planspielergebnisse (max. 6 Seiten) 30% der Kursnote Note Kurs 1: 50% der Endnote <u>Kurs 2:</u> Mündliche Mitarbeit bei den Fallstudienanalysen (aktive Beteiligung im Unterricht) 45% der Kursnote Schriftliche Ausarbeitung eines Cases (max. 5 Seiten) 25% der Kursnote Erstellung eines Reflexionspapiers (max. 6 Seiten) 30 % der Kursnote Note Kurs 2: 50% der Endnote	Deutsch/Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul-kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheitspflicht
BW45	Corporate Finance	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW46	Controlling 1: Controlling als Führungsfunktion	12	Klausur	120 Minuten	Deutsch/Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW47	Controlling 2: Fallstudienseminar Controlling und Wettbewerbserfolg	12	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Gruppenarbeit im Umfang von max. ca. 15 Seiten pro Person einschließlich aktiver Teilnahme am Online-Planspiel und Beteiligung an der seminaristischen Diskussion	Deutsch/Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	ja
BW48	Financial Business Analysis and Reporting	12	Sonstige Prüfungsleistung	Je Kurs: Gruppenpräsentationen im Umfang von max. ca. 45 Minuten sowie aktive Beteiligung an der seminaristischen Diskussion (50% der Endnote), schriftliche Einzelausarbeitung im Umfang von max. ca. 25 Seiten (50% der Endnote).	Deutsch/Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW49	International Accounting	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW50	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre I	12		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW51	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre II	12		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul-kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheitspflicht
BW52	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre I	12		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW53	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre II	12		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW54	Environmental Economics	12	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW55	Strategic Supply Chain Management	12	Sonstige Prüfungsleistung	Gruppenpräsentation (7 Minuten) mit anschließender 10-minütiger Fragerunde vor dem Vorstand der Fresh Connection (die Simulation in Kurs 2) 30% der Endnote Individuelle schriftliche Abschlussprüfung (120 Minuten) 70% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	ja
BW56	Digital Business Management & New Work	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW57	KI: Grundlagen und Methoden	12	Klausur	60 Minuten Zu der Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die Kurse "KI für alle 1" (Kurs 1) und "KI für alle 2" (Kurs 2) erfolgreich belegt hat	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheitspflicht
BW58	Fortgeschrittene Mikroökonomie	12	mündliche Prüfung	15-25 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
BW59	Dumb Money oder Demokratisierung der Finanzmärkte?	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 18.08.2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 05.12.2023 (GV.NRW. S. 1278) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.05.2024 wird wie folgt geändert:

1) Im Inhaltsverzeichnis nach „§17“ wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Abschlussmodul“ ersetzt.

2) § 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt insgesamt 56 Semesterwochenstunden (SWS).“

3) § 4 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Schlüsselqualifikationen sind 6 LP und für das Abschlussmodul, welches aus der Masterarbeit und dem begleitenden Kolloquium besteht, 22 LP vorgesehen.“

4) § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend jeweils zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module sowie in der Schlussphase des Studiums durch ein Abschlussmodul (Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium).“

5) § 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen sowie dem Abschlussmodul ist den Studierenden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung jeweils nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben. Die Orte und Zeiten der Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Termine für Hausarbeiten und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.“

6) § 6 „Prüfungsformen“ wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Jedes Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend stattfindet. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen einer Modulabschlussprüfung ergeben sich aus den Lehrinhalten der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung angemessener, benannter Pflichtliteratur. Hierbei sollen die Prüfungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den der Prüfung zugrundeliegenden Lehrinhalten stehen.
- (2) Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer sonstigen Prüfungsleistung (z.B. Kombination von Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie) bestehen. Klausurarbeiten können auch in elektronischer Form erfolgen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung ist in Ziffer 2 des Anhangs festgelegt.
- (3) Der Umfang von Modulabschlussprüfungen hängt vom Umfang des Moduls ab, gemessen an der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), und beträgt bei Klausurarbeiten in einem Modul mit

8 SWS 120-180 Minuten, in einem Modul mit 6 SWS 90-120 Minuten und in einem Modul mit 4 SWS 60-90 Minuten. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen/Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen/Kandidaten. Bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs durch die Zuhörerinnen/Zuhörer kann die Prüferin/der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.
- (5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 3.000 Wörter (circa 10 Seiten) und höchstens 7.500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Prüferin oder den Prüfer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.
- (6) Sonstige Prüfungsleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungen, bei denen unterschiedliche Prüfungsformen kombiniert werden können. Die Prüfungsform und sowie ggf. die Kombination von Prüfungsformen und ihr jeweiliges Gewicht bei der Berechnung der Gesamtnote für das Modul sind in Ziffer 2 des Anhangs festgelegt. Der Umfang einer sonstigen Prüfungsleistung darf im Workload maximal dem einer Hausarbeit entsprechen.“

7) § 11 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulabschlussprüfungen und des Abschlussmoduls (Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium).“

8) § 12 Absatz 1 Satz 10 wird wie folgt neu gefasst: „In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung innerhalb der vorgegebenen Fristen bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung erforderlich.“

9) § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Ist das Abschlussmodul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt es gemäß § 17 Absatz 8 Satz 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung des Abschlussmoduls mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet worden, gilt das Abschlussmodul als nicht bestanden. Nach Erhalt des Bescheides über das Nicht-Bestehen gemäß § 17 Absatz 12 muss die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von zwölf Monaten einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Wiederholung des Abschlussmoduls stellen, anderenfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.“

10) § 15 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Sie besteht aus den Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium.“

11) § 17 wird wie folgt geändert:

- a) § 17 wird umbenannt in „Abschlussmodul“;
- b) in § 17 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt: „Das Abschlussmodul besteht aus der schriftlich ausgearbeiteten Masterarbeit sowie dem nach Vorlage der Masterarbeit stattfindenden begleitenden Kolloquium mit mündlicher Prüfung.“ Die bisherigen Absätze 1 – 8 werden zu den Absätzen 2 – 9;
- c) im neuen Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate und entspricht in Art und Umfang einem Arbeitsaufwand von 600 Stunden (20 LP)“;
- d) nach dem neuen Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 eingefügt: „(10) Das Kolloquium findet begleitend zur Masterarbeit statt und umfasst einen Arbeitsaufwand von 60 Stunden (2 LP). Es wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, die vor dem Erst- und Zweitprüfer bzw. der Erst- und Zweitprüferin abgelegt wird.“; (11) Die Note des Abschlussmoduls setzt sich aus der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen, wobei die Gewichtung gemäß der jeweilig anzurechnenden Leistungspunkte erfolgt.“;
- e) der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 12 und wie folgt neu gefasst: „Wird das Abschlussmodul endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt es nach Absatz 8 Satz 4 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.“

12) In § 18 Absatz 1 Unterpunkt 2 sowie in § 18 Absatz 2 wird der Begriff „Masterarbeit“ durch den Begriff „Abschlussmodul“ ersetzt.

13) § 20 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Weiterhin enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und die Note des Abschlussmoduls sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.“

14) Die im Anhang aufgeführte Liste der Wahlpflichtmodule wird wie folgt geändert:

- a) Das Modul 45 „Praxisseminar Unternehmensbewertung“ wird gestrichen;
- b) Das Modul MW54 „Empirische Controllingforschung“ wird gestrichen;
- c) Das Modul MW58 „Sustainability Management Instruments“ wird ergänzt;
- d) Das Modul MW90 „Digital Reporting in Data Science“ wird gestrichen“;
- e) Das Modul MW111 „Advanced Controlling 2: Management Control Systems“ wird umbenannt in „Advanced Controlling 2: Management Control System Design“;
- f) Das Modul MW112 „Unternehmensbewertung und –prüfung“ wird umbenannt in „FACT Seminar in Mergers and Acquisitions“;
- g) Das Modul MW114 „Konzernsteuerrecht und Internationale Unternehmensbesteuerung“ wird umbenannt in „Internationale Unternehmensbesteuerung“;
- h) Das Modul MW115 „Umwandlungssteuerrecht“ wird ergänzt;
- i) Das Modul MW 124 „Transformation der Arbeit“ wird ergänzt;
- j) Das Modul MW125 „Supply Chain Classics“ wird ergänzt;
- k) Das Modul MW126 „Personalführung“ wird ergänzt;
- l) Das Modul MW127 „Arbeitsrecht und Mitbestimmung“ wird ergänzt;
- m) Das Modul MW128 „Strategisches Personalmanagement“ wird ergänzt.

15) Im Anhang werden die exemplarischen Studienverlaufspläne wie folgt neu gefasst:

1. Exemplarischer Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre bei Studienbeginn im Wintersemester

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte gemäß ECTS

WL = "Workload" in Stunden

Semester		1			2			3			4		
		SWS	LP	WL									
Pflicht VWL (Umfang 28 LP)													
MM00	Foundations in Mathematics and Econometrics	3	4	120									
MV05	Mikroökonomik	4	6	180									
MV06	Makroökonomik	4	6	180									
MV04	Econometrics	4	6	180									
MV10	Wirtschaftspolitik und wirtschaftspolitische Beratung				4	6	180						
Wahlpflichtmodule (Umfang 64 LP, davon mindestens 48 in VWL)													
MW.. (VWL)		4	8	240							4	8	240
MW .. (VWL)					4	8	240	4	8	240			
MW .. (VWL)					4	8	240	4	8	240			
Weitere Wahlpflichtmodule					4	8	240	4	8	240			
Schlüsselqualifikation													
MQV11								4	6	240			
Abschlussmodul (Umfang 22 LP)													
MT01_VWL	Masterarbeit											20	600
	Kolloquium zur Masterarbeit										1	2	60
Summe		19	30	900	16	30	900	16	30	960	5	30	900

1. Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre bei Studienbeginn im Sommersemester

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte gemäß ECTS

WL = "Workload" in Stunden

Semester		1			2			3			4		
		SWS	LP	WL									
Pflicht VWL (Umfang 28 LP)													
MM00	Foundations in Mathematics and Econometrics	3	4	120									
MV05	Mikroökonomik	4	6	180									
MV06	Makroökonomik				4	6	180						
MV04	Econometrics	4	6	180									
MV10	Wirtschaftspolitik und wirtschaftspolitische Beratung	4	6	180									
Wahlpflichtmodule (Umfang 64 LP, davon mindestens 48 in VWL)													
MW.. (VWL)		4	8	240							4	8	240
MW .. (VWL)					4	8	240	4	8	240			
MW .. (VWL)					4	8	240	4	8	240			
Weitere Wahlpflichtmodule					4	8	240	4	8	240			
Schlüsselqualifikation													
MQV11								4	6	240			
Abschlussmodul (Umfang 22 LP)													
MT01_VWL	Masterarbeit											20	600
	Kolloquium zur Masterarbeit										1	2	60
Summe		19	30	900	16	30	900	16	30	960	5	30	900

16) Im Anhang wird folgender Punkt 2 „Art und Umfang der Modulprüfungen“ ergänzt:

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MM00	Foundations in Mathematics and Econometrics	4	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MV04	Econometrics	6	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre Erfolgreicher Abschluss des Moduls MM00	nein
MV05	Mikroökonomik	6	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre Erfolgreicher Abschluss des Moduls MM00	nein
MV06	Makroökonomik	6	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MV10	Wirtschaftspolitik und Wirtschaftspolitische Beratung	6	Sonstige Prüfungsleis- tung	Hausarbeit (max. 10 Seiten) 50% der Endnote Semesterabschlussklausur (60 Minuten) 50% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MQV11	Projektarbeit mit Kolloquium	6	Sonstige Prüfungsleis- tung	Projektarbeit (12-15 Seiten) 2/3 der Endnote Kolloquium mit Vortrag (20 Minuten) 1/3 der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MT01_VW L	Abschlussmodul	28		Masterarbeit (40-70 Seiten) 20 ECTS Kolloquium mit mündlicher Prüfung (30 Minuten) 2 ECTS	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW08	Internationale Finanzmärkte	16	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW12	Kunst- und Kulturmanagement	16	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW13	Steuerrecht	16	mündliche Prüfung	30 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW14	Monetary Economics	16	Klausur	120 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW16	Personalmanagement	16	Sonstige Prüfungsleistu ng	Klausur (90 Minuten) 75% der Endnote Forschungsbericht (ca. 500- 2000 Wörter) 25% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW18	Organizational Behavior	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW19	Personalwirtschaftliches Praxisseminar	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW28a	International Trade I	8	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW28b	International Trade II	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Kurs 1 Präsentation eines Forschungspapiers (30 Minuten) 50% der Endnote Kurs2: 4 Take-home Assignments. Assignments bestehen aus R-Code (ca. 30- 40 lines) und einer Beschreibung der Ergebnisse (2-3 Seiten) 50% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW36	Marketing Management und Digitale Transformation	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW37	Advanced Marketing Research und Management	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW38	Opportunity Recognition	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW39	Corporate Entrepreneurship	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW42	Entrepreneurial Finance	8	Sonstige Prüfungsleistu ng	Schriftliche Ausarbeitung zum Themenfeld Financial Modeling mithilfe von Tabellenkalkulationsprogram men (max. 45 Minuten) 50% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung zum Themenfeld Venture Capital & Private Equity mithilfe von Tabellenkalkulationsprogram men (max. 45 Minuten) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW44	Bankbilanzierung	8	Sonstige Prüfungsleistu ng	Seminararbeit (20 Seiten) 50% der Endnote Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der Seminararbeit im Plenum 50% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW46	Finanzintermediation	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW47	Bank Management and Financial Services	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW48	Fallstudienwettbewerb "MBA-ICC Montréal"	8	Sonstige Prüfungsleistu ng	Bearbeitung von Case Studies und Präsentation in Gruppen	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW51	Praxisseminar Unternehmensgründung	8	Sonstige Prüfungsleistu ng	Es kann aus den Kursen 1 oder 2 gewählt werden. <u>Kurs 1:</u> Erstellung eines Fragebogens (max. 1 Seite) unbenotet Durchführung und Verschriftlichung einer primären Marktanalyse (max. 7 Seiten) 20% der Endnote Erstellung und Präsentation eines Pitchdecks I (max. 8 Minuten Präsentationszeit) 20% der Endnote Business-Angel-Pitch (max. 15 Minuten Präsentationszeit) unbenotet Erstellung und Präsentation eines Pitchdecks II (max. 12 Minuten Präsentationszeit) 25% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung (max. 15 Seiten) 35% der Endnote <u>Kurs 2:</u> Zwischenpräsentation (10 Minuten Präsentationszeit) 20% der Endnote Endpräsentation (Pitch) (15 Minuten Präsentationszeit)	Kurs 1: Deutsch Kurs 2: Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
				40% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung (Short Business Plan) (ca. 2000 Wörter) 30% der Endnote Aktive Mitarbeit (Feedback bei Zwischen- und Endpräsentation) 10% der Endnote			
MW55	Digital Science Technology	16		Module im Umfang von 16 ECTS aus dem Angebot der Informatik; die Prüfungsform hängt von den gewählten Modulen ab und ist dem Modulhandbuch Informatik zu entnehmen.	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW56	Asset Management	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW57	Sustainability Management Research	8	Sonstige Prüfungsleistu ng	Schriftliche Ausarbeitung (6- 10 Seiten)	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	ja
MW58	Sustainability Management Instruments	8	Sonstige Prüfungsleistu ng	Gruppenpräsentation (max. 30 Minuten) 50% der Endnote schriftliche Ausarbeitung (max. 10 Seiten) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW59	Sustainability Management Practice	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Zwei Fallstudien jeweils mit Gruppen-Präsentation (max. 25 Minuten) und ergänzenden schriftlichen Ausarbeitungen (max. 6 Seiten)	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW60	Network Economics	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW61	Regulierungsökonomik	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW62	Advanced Labour Economics	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Klausur (60 Minuten) 80%% der Endnote schriftliche Zusammenfassung einer aktuellen empirischen Forschungsarbeit in der Arbeitsökonomie (drei Seiten) 20% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW64	Advanced Econometrics	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW66	Empirical Industrial Economics	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Übungsblätter (take home exams) 60% der Endnote; Vortrag (20 Minuten) 20% der Endnote; Hausarbeit (10- 12 Seiten) 20% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW67	Commodity Markets	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW68	Game Theorie	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW69	Industrial Economics	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW70	Competition Law and Policy	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Hausarbeit (max. 20 Seiten) und Präsentation (20 Minuten) 50% der Endnote mündliche Prüfung (15-25 Minuten) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW71	Competition Economics: Advanced Topics	8	Hausarbeit	15-20 Seiten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW73	Empirische Wettbewerbsökonomik	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Fallstudienbericht (10 Seiten) - 2/3 der Endnote und Vortrag (30 Minuten) in Gruppen von 2-3 Studierenden- 1/3 der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW75	Wirtschaftspolitische Beratung: Theorie und Praxis	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Hausarbeit (max. 10 Seiten) 50% der Endnote Semesterabschlussklausur (60 Minuten) 50% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW76	Experimental Economics	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Replikationsübungen (Videopräsentation 12 Minuten) 30% der Endnote Präsentation des eigenen experimentellen Designs (20 Minuten) 30% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung des eigenen experimentellen Designs (10-15 Seiten) 40% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW77	Behavioral Economics	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Bearbeitung von Übungszetteln – 25% der Endnote Semesterabschlussklausur (90 Minuten) – 75% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW78	Behavioral Industrial Economics	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Vortrag (30 Minuten) – 50% der Endnote mündliche Prüfung (15 Minuten) – 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW79	Public Economics	8	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW81	Wissenschaftskommunikati- on in der Öffentlichkeit	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Pressemeldung (3 Seiten) und Erstellung eines 10- 15minütigen Videos	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW82	Time Series Analysis	8	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW84	Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftspolitik	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW85	Ausgewählte Probleme der Wettbewerbstheorie und - politik	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW86	Volkswirtschaftliches Seminar	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Zwei Hausarbeiten (jeweils 8 - 10 Seiten)- 75% der Endnote mit Kolloquium von 10-15 Minuten - 25% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW93	Praxis des Personalmanagements	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW94	People Analytics	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Präsentation in der Gruppe mit bis zu drei Personen (max. 15 Minuten mit anschließender Diskussion) 30% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung in der Gruppe (max. 15 Seiten) 60% der Endnote Regelmäßige aktive Teilnahme in Kurs 1 und Kurs 2 10% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW95	Internationales Personalmanagement	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Präsentation in der Gruppe mit bis zu drei Personen (max. 15 Minuten mit anschließender Diskussion) 30% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung in der Gruppe (max. 15 Seiten) 60% der Endnote Regelmäßige aktive Teilnahme in Kurs 1 und Kurs 2 10% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW97	Praxisseminar Gründungsfinanzierung	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Mündliche Mitarbeit bei den Gruppendiskussionen zu jeweils vier Fallstudien (max. 240 Minuten) 20% der Endnote Mitarbeit an Gruppenarbeiten zu den Fallstudien (max. 10 Minuten Präsentationszeit, anschließend max. 10 Minuten Diskussion jeweils zu vier Fallstudien) 20% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung der Investitionsanalyse Pre-Seed Stage (max. 5 Seiten) 20% der Endnote Präsentation der	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
				Investitionsanalyse Early Stage (max. 30 Minuten Präsentationszeit mit anschließend max. 15 Minuten Diskussion) 40% der Endnote			
MW98	Research Seminar in Entrepreneurial Finance	8	Sonstige Prüfungsleistung	Mündliche Mitarbeit bei den Diskussionen zu den Forschungspapieren (max. 120 Minuten Gruppendiskussion jeweils zu drei Forschungspapieren) 15% der Endnote Mitarbeit an Gruppenarbeiten zu den Forschungsarbeiten (max. 10 Minuten Präsentationszeit mit anschließender Diskussion zu jeweils drei Forschungspapieren) 15% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung der	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
				eigenen Datenanalyse (max. 10 Seiten) 50% der Endnote Präsentation eines Forschungspapiers (max. 30 Minuten Präsentationszeit mit anschließender Diskussion) 20% der Endnote			
MW100	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre I	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW101	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre II	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW102	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre III	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW103	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre I	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW104	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre II	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW105	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre III	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW106	Empirical Accounting and Auditing	8	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Ausarbeitung (3 Seiten) (50% der Endnote) Präsentation (ca. 15 Minuten) mit Diskussion (50% der Endnote)	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW107	Corporate Governance	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW108	Advanced Corporate Finance	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW109	Strategies of Digital Top Players	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW110	Advanced Controlling 1: Strategisches Controlling	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW111	Advanced Controlling 2: Management Control System Design	8	Sonstige Prüfungsleistung	Gruppenpräsentation (maximal ca. 45 Min.) sowie aktive Beteiligung an der seminaristischen Diskussion, 50% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung (maximal ca. 25 Seiten), 50% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	ja

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW112	FACT Seminar in Mergers and Acquisitions	8	Sonstige Prüfungsleistu ng	Je Kurs: Gruppenpräsentationen (max. ca. 45 Min.) sowie aktive Beteiligung an der seminaristischen Diskussion, 50% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung (max. ca. 25 Seiten), 50% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	ja
MW114	Internationale Unternehmensbe-steuerung	8	Sonstige Prüfungsleistu ng	Mündliche Zwischenpräsentation der eigenen Fallstudie (10 Minuten pro Person) 20% der Endnote Mündliche Diskussion der Zwischenpräsentation einer anderen Fallstudiengruppe (5 Minuten pro Person) 20% der Endnote Aktive Teilnahme an den Exkursionen durch Fragen und Anmerkungen 20% der Endnote Schriftliche Fallstudienlösung (12 Seiten pro Person) 40% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW115	Umwandlungssteuerrecht	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW117	Statistische Datengewinnung	8	Sonstige Prüfungsleistu ng	Klausur (60 Minuten) 60% der Endnote Ergebnispräsentation einer Gruppenarbeit 40% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW118	Applied Machine Learning	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW119	Causal Machine Learning	8	mündliche Prüfung	20 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW120	User Experience (UX) Design & Management	8	Sonstige Prüfungsleistu ng	Präsentation der UX-Methode (5 Minuten) 20% der Endnote Zwischenpräsentation des Projekts (10 Minuten) 20% der Endnote Abschlusspräsentation des Projekts (15 Minuten) 20% der Endnote Schriftlicher Projektbericht (max. 4.200 Wörter) 30% der Endnote Schriftliche Selbstevaluation (max. 200 Wörter) 10% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW121	Ausgewählte Herausforderungen der Betriebswirtschaftslehre	8	Sonstige Prüfungsleistung	Präsentationen im Umfang von maximal ca. 45 Minuten sowie aktive Beteiligung an der seminaristischen Diskussion (50% der Endnote) Schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal ca. 25 Seiten (50% der Endnote).	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW122	Topics in Econometrics and Data Science	8	Sonstige Prüfungsleistung	Hausarbeit (Programmierarbeit - 5 Aufgaben) 60% der Endnote Präsentation der Hausarbeit und Fragen zur Vorlesung (20 Minuten) 40% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW123	Purchasing and Supply Management	8	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Einzelarbeit (max. 3000 Wörter) in zwei Teilen 50% der Endnote Gruppenarbeit (Form und Umfang werden durch die Studierenden der jeweiligen Gruppe festgelegt (z.B. Podcasts, Broschüre etc.) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW124	Transformation der Arbeit	8	Sonstige Prüfungsleistung	Referat (ca. 40 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 Seiten) 50% der Endnote Klausur (60 Minuten) 50% der Endnote		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahme- voraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW125	Supply Chain Classics	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Präsentation (max. 30 Minuten) 50% der Endnote schriftliche Ausarbeitung (max. 4.000 Wörter) 50% der Endnote		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW126	Personalführung	8	Sonstige Prüfungsleis- tung	Präsentation in der Gruppe (ca. 25-45 Minuten) 25% der Endnote; Semesterabschlussklausur (60 Minuten) 75% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftsleh- re	nein
MW127	Arbeitsrecht und Mitbestimmung	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftsleh- re	nein
MW128	Strategisches Personalmanagement	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftsleh- re	nein

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Masterstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre ab dem 01.10.2024 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.08.2024, 09.04.2025 und 09.07.2025 sowie des Eilentscheids des Dekans vom 30.07.2025.

Düsseldorf, den 18.08.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**NEUBEKANNTMACHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 17.05.2024
IN DER FASSUNG DER ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 18.08.2025 (AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN NR. 32/2025)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 05.12.2023 (GV.NRW. S. 1278) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Studium und Masterprüfung

- § 14 Anforderungen des Studiums
- § 15 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Abschlussmodul
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Freiwillige Zusatzmodule
- § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

III. Abschlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

IV. Anhang

1. Studienverlaufspläne des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre
2. Liste der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre
3. Art und Umfang der Modulprüfungen

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Durch das Masterstudium soll gewährleistet werden, dass die Kandidatin/der Kandidat wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann und zu verantwortlichem ökonomischem Handeln befähigt ist.

(2) Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Masterprüfung zu erbringen. Die Masterprüfung stellt sowohl einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums der Volkswirtschaftslehre als auch die Eingangsvoraussetzung für weiterführendes wissenschaftliches Arbeiten (Promotionsstudium) dar.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in Volkswirtschaftslehre.

§ 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Masterstudium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre geregelt.

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber ein vergleichbares ökonomisches Master- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, dann ist die Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre zu versagen.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt für das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit (Masterarbeit) im Vollzeitstudium vier Semester (zwei Studienjahre). Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt insgesamt 56 Semesterwochenstunden (SWS). Die im Studium erbrachten Leistungen werden in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Dabei gibt ein Leistungspunkt einen mittleren Arbeitsaufwand von 30 Stunden wieder und entspricht einem „Credit Point“ nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Das Studium umfasst einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitung sowie der Abschlussarbeit insgesamt 120 LP; davon entfallen auf den Pflichtbereich 28 LP und auf den Wahlpflichtbereich 64 LP. Für die Schlüsselqualifikationen sind 6 LP und für das Abschlussmodul, welches aus der Masterarbeit und dem begleitenden Kolloquium besteht, 22 LP vorgesehen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend jeweils zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module sowie in der Schlussphase des Studiums durch ein Abschlussmodul (Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium). Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer benoteten Modulabschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen ist. Dabei ist zu beachten, dass ein erfolgreicher Abschluss eines bestimmten Moduls zur Teilnahmevoraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Moduls

gemacht werden kann; nähere Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(3) Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung ist grundsätzlich (Ausnahmen hierzu in § 12) eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Die bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wurde.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, nach Absprache der Kandidatin/des Kandidaten mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen sowie dem Abschlussmodul ist den Studierenden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung jeweils nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben. Die Orte und Zeiten der Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Termine für Hausarbeiten und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(6) Modulabschlussprüfungen zu Wahlpflichtmodulen werden zum Ende des Moduls, das sich über ein oder zwei Semester erstreckt, angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens vor Beginn der auf die erste Prüfung folgenden Vorlesungszeit stattfinden. Modulabschlussprüfungen zu Pflichtmodulen werden jedes Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Für Module, die von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten die Regelungen der jeweils verantwortlichen Fakultät.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Jedes Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend stattfindet. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen einer Modulabschlussprüfung ergeben sich aus den Lehrinhalten der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung angemessener, benannter Pflichtliteratur. Hierbei sollen die Prüfungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den der Prüfung zugrundeliegenden Lehrinhalten stehen.

(2) Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer sonstigen Prüfungsleistung (z.B. Kombination von Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie) bestehen. Klausurarbeiten können auch in elektronischer Form erfolgen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung ist in Ziffer 2 des Anhangs festgelegt.

(3) Der Umfang von Modulabschlussprüfungen hängt vom Umfang des Moduls ab, gemessen an der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), und beträgt bei Klausurarbeiten in einem Modul mit 8 SWS 120-180 Minuten, in einem Modul mit 6 SWS 90-120 Minuten und in einem Modul mit 4 SWS 60-90 Minuten. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen/Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen/Kandidaten. Bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs durch die Zuhörerinnen/Zuhörer kann die Prüferin/der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 3.000 Wörter (circa 10 Seiten) und höchstens 7.500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Prüferin oder den Prüfer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(6) Sonstige Prüfungsleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungen, bei denen unterschiedliche Prüfungsformen kombiniert werden können. Die Prüfungsform und sowie ggf. die Kombination von Prüfungsformen und ihr jeweiliges Gewicht bei der Berechnung der Gesamtnote für das Modul sind in Ziffer 2 des Anhangs festgelegt. Der Umfang einer sonstigen Prüfungsleistung darf im Workload maximal dem einer Hausarbeit entsprechen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge (im Folgenden als Prüfungsausschuss bezeichnet). Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung Vertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in der Regel ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet im Bedarfsfall Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung von Modulabschluss- und Masterprüfungen die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet auf der nächsten Sitzung des Ausschusses. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Prüfungsausschusses bekannt. Darüber hinaus werden die Mitteilungen des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben.

§ 8 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet und gibt diese Bestellung bekannt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und apl. Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Lehrbeauftragte befugt. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) Für die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss aus dem Kreis der in Absatz 2 genannten Personen stammen. Die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer muss Angehöriger der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein und die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Master- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie legen die Prüfungsform (Klausurarbeit, mündliche Prüfung oder sonstige Prüfungsleistung) fest und teilen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsform rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, über die Prüfungsunterlagen vor Beginn der Prüfung informiert zu werden. Soweit die Prüfungsunterlagen Auskunft über die bisherigen Prüfungsergebnisse geben sollen, ist das Einverständnis der Kandidatinnen/Kandidaten einzuholen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Abschlussprüfung zu einem bestimmten Modul an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist eine neuerliche Zulassung zur Abschlussprüfung für dieses Modul zu versagen. Sämtliche Fehlversuche werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt.

(2) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden (d.h. Gleichwertigkeit besteht)

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung auf der Grundlage von Einzelbewertungen aller zur Anrechnung beantragten Prüfungsleistungen vorzunehmen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr erbracht werden kann, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Der Nachweis wird durch die Universität erbracht.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Im Anrechnungsfall müssen mindestens 30 LP im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität erworben werden, um die Masterprüfung zu bestehen. Darüber hinaus muss die Masterarbeit im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angefertigt werden.

(7) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn sich die anzurechnende Leistung hinsichtlich der Anforderungen, der Thematik oder des Inhalts von diesem Masterstudiengang

wesentlich unterscheidet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden. Der Antrag auf Anerkennung muss in dem Semester erfolgen, in dem das Studium in diesem Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aufgenommen wird. Sollte bereits eine Prüfung in diesem Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist ein Antrag auf Anerkennung abweichend von Satz 4 ausgeschlossen.

(9) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Masterstudiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 10 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Studentin oder des Studenten um ein Votum gebeten werden. Vergleichbare Regelungen sind zu treffen, wenn die Studentin oder der Student nachweisen kann, dass sie oder er durch die dauernde Pflege eines nahen Angehörigen in Anspruch genommen ist. Anträge auf Nachteilsausgleich sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum, i.d.R. bis spätestens zum Ablauf der Anmeldefrist für die Prüfung, vor der Erbringung der Leistung, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(3) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen, sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Falls mehrere Prüferinnen und Prüfer dieselbe Prüfung beurteilen, wird diese mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bewertet.

(2) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	d.h. eine hervorragende Leistung;
2 = gut	d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	d.h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Für die Notenbildung der Masterarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) und sind diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 Notenwerte auseinanderliegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als arithmetisches Mittel der beiden besseren Noten falls diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Ab einer Notenabweichung von 1,0 Notenwerten zwischen den beiden Gutachten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gestellt werden. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel aus den drei Noten.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulabschlussprüfungen und des Abschlussmodus (Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium). Das Ergebnis des Moduls „MM00 Foundations in Mathematics and Econometrics“ geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet bei einem Mittelwert von:

1,0 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
4,0 bis einschließlich 5,0:	mangelhaft (nicht bestanden)

Zusätzlich zur Gesamtnote der Masterprüfung wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der KMK-Strukturvorgaben in Form eines prozentualen Notenspiegels den Abschlussdokumenten beigelegt. Bezugsgröße sind die Absolventendaten der letzten Prüfungsleistung vorangehenden vier Semester.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen des Studiengangs werden jedes Semester einmalig im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Die Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfungen sind mit den Terminen für die Erstversuche im entsprechenden Modul identisch. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Bei Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel vor Beginn der darauffolgenden Vorlesungszeit angeboten werden. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin vor Beginn der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit automatisch, soweit die gemäß dieser Prüfungsordnung mögliche Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gemäß § 13 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung

in einem Wahlpflichtmodul soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert. Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 1 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung innerhalb der vorgegebenen Fristen bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung erforderlich. Die Regelungen gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Die Termine zur ersten und zweiten Wiederholungsprüfung werden der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung bekannt gegeben. Die zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestanden Prüfung muss innerhalb von 15 Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Auf die Regelungen gemäß § 64 Abs. 3a HG wird verwiesen. Eine Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen. Fehlversuche in einem vergleichbaren ökonomischen Master- oder Diplomstudiengang, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt sind, werden angerechnet.

(3) Ist das Abschlussmodul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt es gemäß § 17 Absatz 8 Satz 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung des Abschlussmoduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, gilt das Abschlussmodul als nicht bestanden. Nach Erhalt des Bescheides über das Nicht-Bestehen gemäß § 17 Absatz 12 muss die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von zwölf Monaten einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Wiederholung des Abschlussmoduls stellen, anderenfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Von einer Modulabschlussprüfung kann sich die Kandidatin/der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Wenn sie bzw. er nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die im Fall von Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Wenn die Gründe anerkannt wurden, wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Bei Krankheit im Sinne von Absatz 2 kann die Kandidatin/der Kandidat bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einen schriftlichen Antrag stellen, am Termin der ersten Wiederholungsprüfung zu der/den durch Krankheit versäumten Modulabschlussprüfung(en) zugelassen zu werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befindet über den Antrag. Ein Recht auf eine gesonderte zeitnahe Wiederholungsprüfung im Falle eines Nichtbestehens dieser Modulabschlussprüfung(en) am Termin der ersten Wiederholungsprüfung besteht jedoch nicht.

(4) Versuchen Kandidatinnen/Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Täuschungshandlungen oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Kandidatin/Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss

sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wurde, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Studium und Masterprüfung

§ 14 Anforderungen des Studiums

(1) Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Veranstaltungen aus den Bereichen Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule sowie Schlüsselqualifikationen belegen. Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilern vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Generell gilt dies für Exkursionen, Lehrforschungsprojekte, Praktika, Sprachkurse und Übungen. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn ein/e Studierende/r 80% der Veranstaltungszeit beigewohnt hat. Als entschuldigt gilt dabei ein von der oder dem Dozierenden akzeptierter Nachweis eines nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Grundes. Wird der Wert von 80% der Veranstaltungszeit hinsichtlich der Anwesenheit nicht erfüllt, so ist die Voraussetzung zur Prüfungszulassung nicht gegeben.

(2) Das Masterstudium besteht aus vier Semestern, innerhalb derer fünf Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule im Umfang von 64 LP (darunter volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 48 LP) und ein Modul zu Schlüsselqualifikationen zu absolvieren sind. Am Ende steht jeweils eine Modulabschlussprüfung. Die Zuordnung und Inhalte der Kurse sowie die Art der Modulabschlussprüfung sind im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

Pflichtmodule:

MM00	Foundations in Mathematics and Econometrics	4 LP
MV05	Mikroökonomik	6 LP
MV06	Makroökonomik	6 LP
MV10	Wirtschaftspolitik und wirtschaftspolitische Beratung	6 LP
MV04	Econometrics	6 LP

Wahlpflichtmodule:

Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinationsbeschränkungen wird in geeigneter Form gemäß § 7 Absatz 9 durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unmittelbar nach der Festlegung durch den Fakultätsrat veröf-

fentlich. Bei Änderung von Wahlpflichtmodulen regelt näheres die Auslaufordnung zu Wahlpflichtmodulen.

Schlüsselqualifikationen:

MQV11

Projektarbeit mit Kolloquium

6 LP

(3) Die verbindliche und endgültige Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt mit der ersten Anmeldung zur Modulabschlussprüfung. Die Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin gemäß § 5 Absatz 3 zurückgezogen wurde.

(4) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin/eines Studenten ein anderes Modul als die in der Masterordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin/des Studenten. Erbrachte Leistungen im Ausland können ferner bei ausreichendem Umfang und entsprechenden fachlichen Inhalten auf Antrag der Studentin/des Studenten beim Prüfungsausschuss als Schlüsselqualifikation angerechnet werden.

§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium.

(2) Der Studienumfang sowie Anzahl und Art der zu belegenden Module sind in § 14 geregelt. Eine mehrfache Anrechnung des gleichen Moduls ist ausgeschlossen. Den Studierenden werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte erst bei erfolgreich abgelegter Modulabschlussprüfung gutgeschrieben.

§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen

Die Studierenden melden sich zu jeder Modulabschlussprüfung grundsätzlich schriftlich in der Studierenden- und Prüfungsverwaltung an (Ausnahmen hierzu in § 12 Absatz 1). Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung. Diese Zulassung bedingt, dass die in der Beschreibung des zugehörigen Moduls aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 17 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus der schriftlich ausgearbeiteten Masterarbeit sowie dem nach Vorlage der Masterarbeit stattfindenden begleitenden Kolloquium mit mündlicher Prüfung.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate und entspricht in Art und Umfang einem Arbeitsaufwand von 600 Stunden (20 LP). Bei mathematisch-empirisch ausgerichteten Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Antrag auf 6 Monate verlängert werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Themenstellerin oder dem Themensteller ausnahmsweise eine Verlängerungsfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein abgegrenztes Problem in ihrem bzw. seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Masterarbeit muss einem der in der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer entnommen sein. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin oder jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin oder den Themensteller für die Masterarbeit. Die Kandidatin/der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Masterarbeit machen. Das Thema der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema zur Bearbeitung als Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas ohne Angabe von Gründen prüfungsunschädlich zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht begonnen. Im Falle einer längeren Krankheit kann die Kandidatin/der Kandidat das Thema auch nach Ablauf der ersten zwei Wochen zurückgeben, soweit § 13 Absatz 2 entsprechend zutrifft.

(5) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst und der textliche Umfang der Masterarbeit soll 40 Seiten nicht unter- und 70 Seiten nicht überschreiten.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt, alle Zitate kenntlich gemacht und dass diese Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat.

(8) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Studierendenportal. Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reicht die/der Kandidatin/Kandidat fristgemäß zusätzlich zwei gebundene Exemplare bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer ein.

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die erste Prüferin/der erste Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer sein; die zweite Prüferin/den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit ist von den Prüferinnen/den Prüfern gemäß § 11 Absatz 2 und Absatz 3 zu begutachten und zu bewerten.

(10) Das Kolloquium findet begleitend zur Masterarbeit statt und umfasst einen Arbeitsaufwand von 60 Stunden (2 LP). Es wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, die vor dem Erst- und Zweitprüfer bzw. der Erst- und Zweitprüferin abgelegt wird.

(11) Die Note des Abschlussmoduls setzt sich aus der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen, wobei die Gewichtung gemäß der jeweilig anzurechnenden Leistungspunkte erfolgt.

(12) Wird das Abschlussmodul endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt es nach Absatz 8 Satz 4 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Modulabschlussprüfungen in dem in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Umfang wurden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet.

2. Das Abschlussmodul wurde mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.
3. Die Bedingungen des Absatzes 2 sind nicht verletzt.

(2) Wer das Abschlussmodul inklusive Wiederholungsmöglichkeit oder eine Modulabschlussprüfung inklusive Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden hat, hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin/dem Studenten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Freiwillige Zusatzmodule

(1) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen. Diese Prüfung erfolgt unter den für Wahlpflichtfächer geltenden Regelungen. Als freiwillige Zusatzmodule können alle angebotenen Wahlpflichtmodule gewählt werden. Eine Kandidatin/ein Kandidat legt bei der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, ob ein Wahlpflichtmodul als obligatorisches Modul gemäß § 14 Absatz 3 oder als freiwilliges Zusatzmodul gewählt wird.

(2) Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten werden das Zusatzmodul oder die Zusatzmodule im Masterzeugnis und im „Transcript of Records“ mit Angabe der Note(n) der betreffenden Modulabschlussprüfung(en) aufgeführt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 11 Absatz 5 wird die Note eines Zusatzmoduls nicht berücksichtigt.

(3) Ergibt sich bei einem Zusatzmodul die Modulabschlussnote „nicht ausreichend“, kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung in einem Zusatzmodul ist ausgeschlossen.

§ 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die erreichten Noten für alle belegten Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Schlüsselqualifikationen). Weiterhin enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und die Note des Abschlussmoduls sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Universität zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und das Ausstellungsdatum.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, beurkundet. Die Urkunden werden von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Universitätssiegel versehen.

(3) Der Masterurkunde wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein „Transcript of Records“, in dem alle Module aufgeführt sind, in denen die Kandidatin/der Kandidat Leistungspunkte erworben hat.

(4) Absolviert eine Kandidatin/ein Kandidat erfolgreich Wahlpflichtmodule (einschließlich freiwilliger Zusatzmodule) im Umfang von mindestens 32 Leistungspunkten aus einem Schwerpunktbereich und bearbeitet erfolgreich die Masterarbeit aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich, so kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen

Fakultät eine separate Schwerpunktbildung ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Anmeldung der Abschlussarbeit zu stellen. Sofern durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule mehrere Schwerpunktbildungen möglich sind, muss sich die Kandidatin/der Kandidat bei der Antragstellung auf den Ausweis eines Schwerpunkts festlegen. Die Schwerpunkte sowie die korrespondierenden Module werden vom Fakultätsrat beschlossen und von der Fakultät gesondert bekanntgemacht.

III. Abschlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde, das „Diploma Supplement“ und das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin/dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag innerhalb von einem Monat nach Aushändigung des Masterzeugnisses Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt. Der Termin und der Ort für die Einsichtnahme werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt.

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Masterstudium ab dem 01.10.2023 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 31.05.2023, des Eilentscheids des Dekans vom 05.12.2023 sowie der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 28.08.2024, 09.04.2025 und 09.07.2025 sowie des Eilentscheids des Dekans vom 30.07.2025.

Düsseldorf, den 18.08.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

VI. Anhang:

1. Liste der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

MW08	Internationale Finanzmärkte
MW14	Monetary Economics
MW28a	International Trade I
MW28b	International Trade II
MW60	Network Economics
MW61	Regulierungsökonomik
MW62	Advanced Labour Economics
MW64	Advanced Econometrics
MW66	Empirical Industrial Economics
MW67	Commodity Markets
MW68	Game Theory
MW69	Industrial Economics
MW70	Competition Law and Policy
MW71	Competition Economics: Advanced Topics
MW73	Empirische Wettbewerbsökonomik
MW76	Experimental Economics
MW77	Behavioral Economics
MW78	Behavioral Industrial Economics
MW79	Public Economics
MW81	Wissenschaftskommunikation in der Öffentlichkeit
MW82	Time Series Analysis
MW84	Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftspolitik
MW85	Ausgewählte Probleme der Wettbewerbstheorie und –politik
MW86	Volkswirtschaftliches Seminar
MW103	Auslandsmodule Volkswirtschaftslehre I
MW104	Auslandsmodule Volkswirtschaftslehre II
MW105	Auslandsmodule Volkswirtschaftslehre III
MW122	Topics in Econometrics and Data Science

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

MW16	Personalmanagement
MW18	Organizational Behavior
MW19	Personalwirtschaftliches Praxisseminar
MW36	Marketing Management und Digitale Transformation
MW37	Advanced Marketing Research und Management

MW38	Opportunity Recognition
MW39	Corporate Entrepreneurship
MW42	Entrepreneurial Finance
MW44	Bankbilanzierung
MW46	Finanzintermediation
MW47	Bank Management and Financial Services
MW48	Fallstudienwettbewerb „MBA-ICC Montréal“
MW51	Praxisseminar Unternehmensgründung
MW56	Asset Management
MW57	Sustainability Mangement Research
MW58	Sustainability Management Instruments
MW59	Sustainability Mangement Practice
MW93	Praxisseminar Personalmanagement
MW94	People Analytics
MW95	Internationales Personalmanagement
MW97	Praxisseminar Gründungsfinanzierung
MW98	Research Seminar Entrepreneurial Finance
MW100	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre I
MW101	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre II
MW102	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre III
MW106	Empirical Accounting and Auditing
MW107	Corporate Governance
MW108	Advanced Corporate Finance
MW109	Strategies of Digital Top Players
MW110	Advanced Controlling 1: Strategisches Controlling
MW111	Advanced Controlling 2: Management Control System Design
MW112	FACT Seminar in Mergers and Acquisitions
MW114	Internationale Unternehmensbesteuerung
MW115	Umwandlungssteuerrecht
MW121	Ausgewählte Herausforderungen der Betriebswirtschaftslehre
MW123	Purchasing and Supply Management
MW124	Transformation der Arbeit
MW125	Supply Chain Classics
MW126	Personalführung
MW127	Arbeitsrecht und Mitbestimmung
MW128	Strategisches Personalmanagement

Sonstige Wahlpflichtmodule

MW12	Kunst- und Kulturmanagement
MW13	Steuerrecht
MW55	Digital Science Technology
MW117	Statistische Datengewinnung
MW118	Applied Machine Learning
MW119	Causal Machine Learning
MW120	User Experience (UX) Design & Management

1. Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre bei Studienbeginn im Wintersemester

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte gemäß ECTS

WL = "Workload" in Stunden

Semester		1			2			3			4		
		SWS	LP	WL									
Pflicht VWL (Umfang 28 LP)													
MM00	Foundations in Mathematics and Econometrics	3	4	120									
MV05	Mikroökonomik	4	6	180									
MV06	Makroökonomik	4	6	180									
MV04	Econometrics	4	6	180									
MV10	Wirtschaftspolitik und wirtschaftspolitische Beratung				4	6	180						
Wahlpflichtmodule (Umfang 64 LP, davon mindestens 48 in VWL)													
MW.. (VWL)		4	8	240							4	8	240
MW .. (VWL)					4	8	240	4	8	240			
MW .. (VWL)					4	8	240	4	8	240			
Weitere Wahlpflichtmodule					4	8	240	4	8	240			
Schlüsselqualifikation													
MQV11								4	6	240			
Abschlussmodul (Umfang 22 LP)													
MT01_VWL	Masterarbeit											20	600
	Kolloquium zur Masterarbeit										1	2	60
Summe		19	30	900	16	30	900	16	30	960	5	30	900

2. Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre bei Studienbeginn im Sommersemester

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte gemäß ECTS

WL = "Workload" in Stunden

Semester		1			2			3			4		
		SWS	LP	WL									
Pflicht VWL (Umfang 28 LP)													
MM00	Foundations in Mathematics and Econometrics	3	4	120									
MV05	Mikroökonomik	4	6	180									
MV06	Makroökonomik				4	6	180						
MV04	Econometrics	4	6	180									
MV10	Wirtschaftspolitik und wirtschaftspolitische Beratung	4	6	180									
Wahlpflichtmodule (Umfang 64 LP, davon mindestens 48 in VWL)													
MW.. (VWL)		4	8	240							4	8	240
MW .. (VWL)					4	8	240	4	8	240			
MW .. (VWL)					4	8	240	4	8	240			
Weitere Wahlpflichtmodule					4	8	240	4	8	240			
Schlüsselqualifikation													
MQV11								4	6	240			
Abschlussmodul (Umfang 22 LP)													
MT01_VWL	Masterarbeit											20	600
	Kolloquium zur Masterarbeit										1	2	60
Summe		19	30	900	16	30	900	16	30	960	5	30	900

3. Art und Umfang der Modulprüfungen

Modulkürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheitspflicht
MM00	Foundations in Mathematics and Econometrics	4	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MV04	Econometrics	6	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre Erfolgreicher Abschluss des Moduls MM00	nein
MV05	Mikroökonomik	6	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre Erfolgreicher Abschluss des Moduls MM00	nein
MV06	Makroökonomik	6	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MV10	Wirtschaftspolitik und Wirtschaftspolitische Beratung	6	Sonstige Prüfungsleistung	Hausarbeit (max. 10 Seiten) 50% der Endnote Semesterabschlussklausur (60 Minuten) 50% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

MQV11	Projektarbeit mit Kolloquium	6	Sonstige Prüfungsleistung	Projektarbeit (12-15 Seiten) 2/3 der Endnote Kolloquium mit Vortrag (20 Minuten) 1/3 der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MT01_VWL	Abschlussmodul	28		Masterarbeit (40-70 Seiten) 20 ECTS Kolloquium mit mündlicher Prüfung (30 Minuten) 2 ECTS	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW08	Internationale Finanzmärkte	16	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW12	Kunst- und Kulturmanagement	16	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW13	Steuerrecht	16	mündliche Prüfung	30 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW14	Monetary Economics	16	Klausur	120 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW16	Personalmanagement	16	Sonstige Prüfungsleistung	Klausur (90 Minuten) 75% der Endnote Forschungsbericht (ca. 500-2000 Wörter) 25% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

MW18	Organizational Behavior	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW19	Personalwirtschaftliches Praxisseminar	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW28a	International Trade I	8	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW28b	International Trade II	8	Sonstige Prüfungsleistung	Kurs 1 Präsentation eines Forschungspapiers (30 Minuten) 50% der Endnote Kurs2: 4 Take-home Assignments. Assignments bestehen aus R-Code (ca. 30-40 lines) und einer Beschreibung der Ergebnisse (2-3 Seiten) 50% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW36	Marketing Management und Digitale Transformation	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW37	Advanced Marketing Research und Management	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW38	Opportunity Recognition	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

MW39	Corporate Entrepreneurship	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW42	Entrepreneurial Finance	8	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Ausarbeitung zum Themenfeld Financial Modeling mithilfe von Tabellenkalkulationsprogrammen (max. 45 Minuten) 50% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung zum Themenfeld Venture Capital & Private Equity mithilfe von Tabellenkalkulationsprogrammen (max. 45 Minuten) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW44	Bankbilanzierung	8	Sonstige Prüfungsleistung	Seminararbeit (20 Seiten) 50% der Endnote Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der Seminararbeit im Plenum 50% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW46	Finanzintermediation	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW47	Bank Management and Financial Services	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW48	Fallstudienwettbewerb "MBA-ICC Montral"	8	Sonstige Prüfungsleistung	Bearbeitung von Case Studies und Präsentation in Gruppen	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

MW51	Praxisseminar Unternehmensgründung	8	Sonstige Prüfungsleistung	<p>Es kann aus den Kursen 1 oder 2 gewählt werden.</p> <p><u>Kurs 1:</u> Erstellung eines Fragebogens (max. 1 Seite) unbenotet Durchführung und Verschriftlichung einer primären Marktanalyse (max. 7 Seiten) 20% der Endnote Erstellung und Präsentation eines Pitchdecks I (max. 8 Minuten Präsentationszeit) 20% der Endnote Business-Angel-Pitch (max. 15 Minuten Präsentationszeit) unbenotet Erstellung und Präsentation eines Pitchdecks II (max. 12 Minuten Präsentationszeit) 25% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung (max. 15 Seiten) 35% der Endnote</p> <p><u>Kurs 2:</u> Zwischenpräsentation (10 Minuten Präsentationszeit) 20% der Endnote Endpräsentation (Pitch) (15 Minuten Präsentationszeit) 40% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung (Short Business Plan) (ca. 2000 Wörter) 30% der Endnote Aktive Mitarbeit (Feedback bei Zwischen- und Endpräsentation) 10% der Endnote</p>	Kurs 1: Deutsch Kurs 2: Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
------	------------------------------------	---	---------------------------	--	-------------------------------------	---	------

MW55	Digital Science Technology	16		Module im Umfang von 16 ECTS aus dem Angebot der Informatik; die Prüfungsform hängt von den gewählten Modulen ab und ist dem Modulhandbuch Informatik zu entnehmen.	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW56	Asset Management	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW57	Sustainability Management Research	8	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Ausarbeitung (6-10 Seiten)	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	ja
MW58	Sustainability Management Instruments	8	Sonstige Prüfungsleistung	Gruppenpräsentation (max. 30 Minuten) 50% der Endnote schriftliche Ausarbeitung (max. 10 Seiten) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW59	Sustainability Management Practice	8	Sonstige Prüfungsleistung	Zwei Fallstudien jeweils mit Gruppen-Präsentation (max. 25 Minuten) und ergänzenden schriftlichen Ausarbeitungen (max. 6 Seiten)	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW60	Network Economics	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW61	Regulierungsökonomik	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

MW62	Advanced Labour Economics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Klausur (60 Minuten) 80%% der Endnote schriftliche Zusammenfassung einer aktuellen empirischen Forschungsarbeit in der Arbeitsökonomie (drei Seiten) 20% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW64	Advanced Econometrics	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW66	Empirical Industrial Economics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Übungsblätter (take home exams) 60% der Endnote; Vortrag (20 Minuten) 20% der Endnote; Hausarbeit (10-12 Seiten) 20% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW67	Commodity Markets	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW68	Game Theorie	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW69	Industrial Economics	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW70	Competition Law and Policy	8	Sonstige Prüfungsleistung	Hausarbeit (max. 20 Seiten) und Präsentation (20 Minuten) 50% der Endnote mündliche Prüfung (15-25 Minuten) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

MW71	Competition Economics: Advanced Topics	8	Hausarbeit	15-20 Seiten	Deutsch/Eng- lisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschafts- lehre	nein
MW73	Empirische Wettbe- werbsökonomik	8	Sonstige Prüfungs- leistung	Fallstudienbericht (10 Seiten) - 2/3 der Endnote und Vortrag (30 Minuten) in Gruppen von 2-3 Studierenden- 1/3 der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschafts- lehre	nein
MW75	Wirtschaftspolitische Be- ratung: Theorie und Pra- xis	8	Sonstige Prüfungs- leistung	Hausarbeit (max. 10 Seiten) 50% der Endnote Semesterabschlussklausur (60 Minuten) 50% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschafts- lehre	nein
MW76	Experimental Economics	8	Sonstige Prüfungs- leistung	Replikationsübungen (Videopräsentation 12 Minuten) 30% der Endnote Präsentation des eigenen experimentellen Designs (20 Minuten) 30% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung des eigenen ex- perimentellen Designs (10-15 Seiten) 40% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschafts- lehre	nein
MW77	Behavioral Economics	8	Sonstige Prüfungs- leistung	Bearbeitung von Übungszetteln – 25% der Endnote Semesterabschlussklausur (90 Minuten) – 75% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschafts- lehre	nein
MW78	Behavioral Industrial Eco- nomics	8	Sonstige Prüfungs- leistung	Vortrag (30 Minuten) – 50% der End- note mündliche Prüfung (15 Minuten) – 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschafts- lehre	nein
MW79	Public Economics	8	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschafts- lehre	nein

MW81	Wissenschaftskommunikation in der Öffentlichkeit	8	Sonstige Prüfungsleistung	Pressemeldung (3 Seiten) und Erstellung eines 10-15minütigen Videos	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW82	Time Series Analysis	8	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW84	Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftspolitik	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW85	Ausgewählte Probleme der Wettbewerbstheorie und -politik	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW86	Volkswirtschaftliches Seminar	8	Sonstige Prüfungsleistung	Zwei Hausarbeiten (jeweils 8 - 10 Seiten)- 75% der Endnote mit Kolloquium von 10-15 Minuten - 25% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW93	Praxis des Personalmanagements	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

MW94	People Analytics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Präsentation in der Gruppe mit bis zu drei Personen (max. 15 Minuten mit anschließender Diskussion) 30% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung in der Gruppe (max. 15 Seiten) 60% der Endnote Regelmäßige aktive Teilnahme in Kurs 1 und Kurs 2 10% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW95	Internationales Personalmanagement	8	Sonstige Prüfungsleistung	Präsentation in der Gruppe mit bis zu drei Personen (max. 15 Minuten mit anschließender Diskussion) 30% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung in der Gruppe (max. 15 Seiten) 60% der Endnote Regelmäßige aktive Teilnahme in Kurs 1 und Kurs 2 10% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW97	Praxisseminar Gründungsfinanzierung	8	Sonstige Prüfungsleistung	Mündliche Mitarbeit bei den Gruppendiskussionen zu jeweils vier Fallstudien (max. 240 Minuten) 20% der Endnote Mitarbeit an Gruppenarbeiten zu den Fallstudien (max. 10 Minuten Präsentationszeit, anschließend max. 10 Minuten Diskussion jeweils zu vier Fallstudien) 20% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung der Investitionsanalyse Pre-Seed Stage (max. 5 Seiten) 20% der Endnote Präsentation der Investitionsanalyse Early Stage (max. 30 Minuten Präsentationszeit mit anschließend max. 15 Minuten Diskussion) 40% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

MW98	Research Seminar in Entrepreneurial Finance	8	Sonstige Prüfungsleistung	<p>Mündliche Mitarbeit bei den Diskussionen zu den Forschungspapieren (max. 120 Minuten Gruppendiskussion jeweils zu drei Forschungspapieren) 15% der Endnote</p> <p>Mitarbeit an Gruppenarbeiten zu den Forschungsarbeiten (max. 10 Minuten Präsentationszeit mit anschließender Diskussion zu jeweils drei Forschungspapieren) 15% der Endnote</p> <p>Schriftliche Ausarbeitung der eigenen Datenanalyse (max. 10 Seiten) 50% der Endnote</p> <p>Präsentation eines Forschungspapiers (max. 30 Minuten Präsentationszeit mit anschließender Diskussion) 20% der Endnote</p>	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW100	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre I	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW101	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre II	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW102	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre III	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

MW103	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre I	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW104	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre II	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW105	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre III	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW106	Empirical Accounting and Auditing	8	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Ausarbeitung (3 Seiten) (50% der Endnote) Präsentation (ca. 15 Minuten) mit Diskussion (50% der Endnote)	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW107	Corporate Governance	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW108	Advanced Corporate Finance	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW109	Strategies of Digital Top Players	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

MW110	Advanced Controlling 1: Strategisches Controlling	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch/ Eng- lisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschafts- lehre	nein
MW111	Advanced Controlling 2: Management Control Sys- tem Design	8	Sonstige Prüfungs- leistung	Gruppenpräsentation (maximal ca. 45 Min.) sowie aktive Beteiligung an der se- minaristischen Diskussion, 50% der End- note Schriftliche Ausarbeitung (maximal ca. 25 Seiten), 50% der Endnote	Deutsch/ Eng- lisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschafts- lehre	ja
MW112	FACT Seminar in Mergers and Acquisitions	8	Sonstige Prüfungs- leistung	Je Kurs: Gruppenpräsentationen(max. ca. 45 Min.) sowie aktive Beteiligung an der semina- ristischen Diskussion, 50% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung (max. ca. 25 Seiten), 50% der Endnote	Deutsch/ Eng- lisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschafts- lehre	ja
MW114	Internationale Unterneh- mensbesteuerung	8	Sonstige Prüfungs- leistung	Mündliche Zwischenpräsentation der ei- genen Fallstudie (10 Minuten pro Person) 20% der Endnote Mündliche Diskussion der Zwischenprä- sentation einer anderen Fallstudien- gruppe (5 Minuten pro Person) 20% der Endnote Aktive Teilnahme an den Exkursionen durch Fragen und Anmerkungen 20% der Endnote Schriftliche Fallstudienlösung (12 Seiten pro Person) 40% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschafts- lehre	nein

MW115	Umwandlungssteuerrecht	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW117	Statistische Datengewinnung	8	Sonstige Prüfungsleistung	Klausur (60 Minuten) 60% der Endnote Ergebnispräsentation einer Gruppenarbeit 40% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW118	Applied Machine Learning	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW119	Causal Machine Learning	8	mündliche Prüfung	20 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW120	User Experience (UX) Design & Management	8	Sonstige Prüfungsleistung	Präsentation der UX-Methode (5 Minuten) 20% der Endnote Zwischenpräsentation des Projekts (10 Minuten) 20% der Endnote Abschlusspräsentation des Projekts (15 Minuten) 20% der Endnote Schriftlicher Projektbericht (max. 4.200 Wörter) 30% der Endnote Schriftliche Selbstevaluation (max. 200 Wörter) 10% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein

MW121	Ausgewählte Herausforderungen der Betriebswirtschaftslehre	8	Sonstige Prüfungsleistung	Präsentationen im Umfang von maximal ca. 45 Minuten sowie aktive Beteiligung an der seminaristischen Diskussion (50% der Endnote) Schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal ca. 25 Seiten (50% der Endnote).	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW122	Topics in Econometrics and Data Science	8	Sonstige Prüfungsleistung	Hausarbeit (Programmierarbeit - 5 Aufgaben) 60% der Endnote Präsentation der Hausarbeit und Fragen zur Vorlesung(20 Minuten) 40% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW123	Purchasing and Supply Management	8	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Einzelarbeit (max. 3000 Wörter) in zwei Teilen 50% der Endnote Gruppenarbeit (Form und Umfang werden durch die Studierenden der jeweiligen Gruppe festgelegt (z.B. Podcasts, Broschüre etc.) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW124	Transformation der Arbeit	8	Sonstige Prüfungsleistung	Referat (ca. 40 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 Seiten) 50% der Endnote Klausur (60 Minuten) 50% der Endnote		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW125	Supply Chain Classics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Präsentation (max. 30 Minuten) 50% der Endnote schriftliche Ausarbeitung (max. 4.000 Wörter) 50% der Endnote		Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	nein
MW126	Personalführung	8	Sonstige Prüfungsleistung	Präsentation in der Gruppe (ca. 25-45 Minuten) 25% der Endnote; Semesterabschlussklausur (60 Minuten) 75% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

MW127	Arbeitsrecht und Mitbestimmung	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW128	Strategisches Personalmanagement	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 18.08.2025

Artikel I

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 05.12.2023 (GV.NRW. S. 1278) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Projektarbeit, Heine-Business-Projekt
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Studium und Bachelorprüfung

- § 15 Anforderungen des Studiums
- § 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Abschlussmodul
- § 19 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 20 Freiwillige Zusatzmodule
- § 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

III. Abschlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

IV. Anhang

1. Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre
2. Liste der Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
3. Art und Umfang der Modulprüfungen

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Durch das Bachelorstudium soll gewährleistet werden, dass die Kandidatin/der Kandidat die für einen Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang notwendigen wirtschaftswissenschaftlichen und methodischen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erwirbt und die wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhänge überblickt.
- (2) Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums der Betriebswirtschaftslehre zu erbringen.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) in Betriebswirtschaftslehre.

§ 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung.
- (3) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber ein vergleichbares ökonomisches Bachelor- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, dann ist die Zulassung zum Bachelorstudium Betriebswirtschaftslehre zu versagen.
- (4) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife können zum Bachelorstudium zugelassen werden, soweit sie die Zugangsvoraussetzungen der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen. Abhängig von den persönlichen Zulassungsvoraussetzungen ist dazu eine Zugangsprüfung erforderlich.
- (5) Die Zugangsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer und aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer, in der die Kandidatin/der Kandidat ihre bzw. seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Bachelorstudium Betriebswirtschaftslehre nachweist. Die Note der mündlichen Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 12 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer sowie der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Die Note der schriftlichen Prüfung setzt die Prüferin/der Prüfer gemäß § 12 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung fest. Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen. Im Übrigen gilt die Ordnung zur Weitergeltung von Vorschriften über den Hochschulzugang in den Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelorstudium einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) im Vollzeitstudium sechs Semester (drei Studienjahre).
- (2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt insgesamt 99 Semesterwochenstunden (SWS). Die im Studium erbrachten Leistungen werden in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Dabei gibt ein Leistungspunkt einen mittleren Arbeitsaufwand von 30 Stunden wieder und entspricht einem „Credit Point“ nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Das Studium

umfasst einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit insgesamt 180 LP; davon entfallen auf den Pflichtbereich 87 LP und auf den Wahlpflichtbereich 72 LP. Für die Schlüsselqualifikationen sind 6 LP, für Intradisziplinäre Studien 3 LP und für das Abschlussmodul, welches aus der Bachelorarbeit und dem begleitenden Kolloquium (Kolloquium zur Bachelorarbeit) besteht, 12 LP vorgesehen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend jeweils zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module sowie in der Schlussphase des Studiums durch ein Abschlussmodul (Bachelorarbeit mit begleitendem Kolloquium). Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer benoteten Modulabschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen ist. Dabei ist zu beachten, dass ein erfolgreicher Abschluss eines bestimmten Moduls zur Teilnahmevoraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Moduls gemacht werden kann; nähere Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Kandidatinnen und Kandidaten dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(3) Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung ist grundsätzlich (Ausnahmen hierzu in § 13) eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Die bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende/den Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wurde.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, nach Absprache der Kandidatin/des Kandidaten mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen sowie dem Abschlussmodul ist den Studierenden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung jeweils nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben.

(6) Die Orte und Zeiten der Modulabschlussprüfungen werden von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung durch Aushang bekannt gegeben. Termine für Hausarbeiten und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(7) Modulabschlussprüfungen zu Wahlpflichtmodulen werden zum Ende des Moduls, das sich über ein oder zwei Semester erstreckt, angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens vor Beginn der auf die erste Prüfung folgenden Vorlesungszeit stattfinden. Modulabschlussprüfungen zu Pflichtmodulen werden jedes Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Für Module, die von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten die Regelungen der jeweils verantwortlichen Fakultät.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Jedes Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend stattfindet. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen einer Modulabschlussprüfung ergeben sich aus den Lehrinhalten der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung angemessener, benannter Pflichtliteratur. Hierbei sollen die Prüfungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den der Prüfung zugrundeliegenden Lehrinhalten stehen.

(2) Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung, einer sonstigen Prüfungsleistung (z.B. Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie) bestehen. Klausurarbeiten können auch in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die jeweils zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung ist in Ziffer 3 des Anhangs festgelegt. Nähere Einzelheiten

sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Die Dauer von Modulabschlussprüfungen hängt vom Umfang des Moduls ab, gemessen an der Zahl der Semesterwochenstunden, und beträgt z.B. bei Klausurarbeiten in einem Modul mit 6 SWS 90-120 Minuten, in einem Modul mit 4 SWS 60-90 Minuten und in einem Modul mit 2 SWS 60 Minuten.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen/Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen/Kandidaten. Bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs durch die Zuhörerinnen/Zuhörer kann die Prüferin/der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 3.000 Wörter (circa 10 Seiten) und höchstens 7.500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Prüferin oder den Prüfer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(6) Sonstige Prüfungsleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungen, bei denen unterschiedliche Prüfungsformen kombiniert werden können. Die Prüfungsform sowie ggf. die Kombination von Prüfungsformen und ihr jeweiliges Gewicht bei der Berechnung der Gesamtnote für das Modul sind in Ziffer 3 des Anhangs festgelegt. Der Umfang einer sonstigen Prüfungsleistung darf im Workload maximal dem einer Hausarbeit entsprechen.

§ 7 Projektarbeit, Heine-Business-Projekt

(1) Die im Rahmen der Schlüsselqualifikationen zu erbringende Projektarbeit mit Kolloquium wird fachlich mit je einem Wahlpflichtmodul verknüpft.

(2) Die Anforderungen für Hausarbeiten und/oder Referate sowie die Anmelde- und Abgabemodalitäten legt die Themenstellerin oder der Themensteller fest. Die Anmeldung zu der Projektarbeit sowie die Abgabe der Projektarbeit erfolgt bei der Themenstellerin oder dem Themensteller.

(3) Schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Hausarbeiten, müssen auch in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen.

(4) Die Ergebnisse der Projektarbeiten mit Kolloquium werden von der Themenstellerin oder dem Themensteller über den Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt. Die Ergebnisse des Moduls „Heine-Business-Projekt“ werden ebenfalls über den Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge (im Folgenden als Prüfungsausschuss bezeichnet). Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung

und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung Vertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in der Regel ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet im Bedarfsfall Vorschläge zur Reform der Bachelorprüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung von Modulabschluss- und Bachelorprüfungen die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet auf der nächsten Sitzung des Ausschusses. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Prüfungsausschusses bekannt. Darüber hinaus werden die Mitteilungen des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben.

§ 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet und gibt diese Bestellung bekannt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) Für die Bachelorarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss aus dem Kreis der in Absatz 2 genannten Personen stammen. Die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer muss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören und die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist.

(5) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie legen die Prüfungsform fest und teilen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsform rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, über die Prüfungsunterlagen vor Beginn der Prüfung informiert zu werden. Soweit die Prüfungsunterlagen Auskunft über die bisherigen Prüfungsergebnisse geben sollen, ist das Einverständnis der Kandidatinnen/Kandidaten einzuholen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet. Hat eine Kandidatin / ein Kandidat die Abschlussprüfung zu einem bestimmten Modul an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist eine neuerliche Zulassung zur Abschlussprüfung für dieses Modul zu versagen. Sämtliche Fehlversuche werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt.

(2) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden (d.h. Gleichwertigkeit besteht).

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung auf der Grundlage von Einzelbewertungen aller zur Anrechnung beantragten

Prüfungsleistungen vorzunehmen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr erbracht werden kann, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Der Nachweis wird durch die Universität erbracht.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Im Anrechnungsfall müssen mindestens 45 LP im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erworben werden, um die Bachelorprüfung zu bestehen. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angefertigt werden.

(7) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn sich die anzurechnende Leistung hinsichtlich der Anforderungen, der Thematik oder des Inhalts von diesem Bachelorstudiengang wesentlich unterscheidet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden. Der Antrag auf Anerkennung muss in dem Semester erfolgen, in dem das Studium in diesem Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aufgenommen wird. Sollte bereits eine Prüfung in diesem Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist ein Antrag auf Anerkennung abweichend von Satz 4 ausgeschlossen.

(9) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Bachelorstudiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu

ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Studentin oder des Studenten um ein Votum gebeten werden. Vergleichbare Regelungen sind zu treffen, wenn die Studentin oder der Student nachweisen kann, dass sie oder er durch die dauernde Pflege eines nahen Angehörigen in Anspruch genommen ist.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(3) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen, sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.

(4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum, i.d.R. bis spätestens zum Ablauf der Anmeldefrist für die Prüfung, vor der Erbringung der Leistung, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Falls mehrere Prüferinnen und Prüfer dieselbe Prüfung beurteilen, wird diese mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bewertet.

(2) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	d.h. eine hervorragende Leistung;
2 = gut	d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	d.h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Für die Notenbildung der Bachelorarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) und sind diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 Notenwerte auseinanderliegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel der beiden besseren Noten, falls diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Ab einer Notenabweichung von 1,0 Notenwerten zwischen den beiden Gutachten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten

bestellen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gestellt werden. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel aus den drei Noten.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulabschlussprüfungen. Das Ergebnis der Module „Heine-Business-Projekt“ und „Intradisziplinäre Studien“ geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Das Abschlussmodul fließt mit der doppelten Anzahl der Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet bei einem Mittelwert von:

1,0 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
über 4,0 bis einschließlich 5,0:	mangelhaft (nicht bestanden)

Zusätzlich zur Gesamtnote der Bachelorprüfung wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der KMK-Strukturvorgaben in Form eines prozentualen Notenspiegels den Abschlussdokumenten beigelegt. Bezugsgröße sind die Absolventendaten der letzten Prüfungsleistung vorangehenden vier Semester.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen des Studiengangs werden jedes Semester einmalig im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Die Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfungen sind mit den Terminen für die Erstversuche im entsprechenden Modul identisch. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Bei Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel vor Beginn der darauffolgenden Vorlesungszeit angeboten werden. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin vor Beginn der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit automatisch, soweit die gemäß dieser Prüfungsordnung mögliche Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gemäß § 14 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in einem Wahlpflichtmodul soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert. Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung innerhalb der vorgegebenen Fristen bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung erforderlich. Die Regelungen gemäß Absatz 3 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Für Wiederholungsprüfungen von Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten die Regelungen der jeweils verantwortlichen Fakultät.

(3) Die Termine zur ersten und zweiten Wiederholungsprüfung werden der Kandidatin/dem Kandidaten von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung bekannt gegeben. Die zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Prüfung muss innerhalb von 15 Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen. Fehlversuche in einem

vergleichbaren ökonomischen Bachelor- oder Diplomstudiengang, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt sind, werden angerechnet.

(4) Ist das Abschlussmodul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt es gemäß § 18 Absatz 8 Satz 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung des Abschlussmoduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, gilt das Abschlussmodul als nicht bestanden. Nach Erhalt des Bescheides über das Nicht-Bestehen gemäß § 18 Absatz 12 muss die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von 12 Monaten einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Wiederholung des Abschlussmoduls stellen, andernfalls gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung des Abschlussmoduls ist nicht zulässig.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Von einer Modulabschlussprüfung kann sich die Kandidatin/der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Wenn sie bzw. er nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die im Fall von Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Wenn die Gründe anerkannt wurden, wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Bei Krankheit im Sinne von Absatz 2 kann die Kandidatin/der Kandidat bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einen schriftlichen Antrag stellen, am Termin der ersten Wiederholungsprüfung zu der/den durch Krankheit versäumten Modulabschlussprüfung(en) zugelassen zu werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befindet über den Antrag. Ein Recht auf eine gesonderte zeitnahe Wiederholungsprüfung im Falle eines Nichtbestehens dieser Modulabschlussprüfung(en) am Termin der ersten Wiederholungsprüfung besteht jedoch nicht.

(4) Versuchen Kandidatinnen/Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Täuschungshandlungen oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Kandidatin/Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wurde, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Studium und Bachelorprüfung

§ 15 Anforderungen des Studiums

(1) Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Veranstaltungen aus den Bereichen Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule sowie Schlüsselqualifikationen belegen. Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilern vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Generell gilt dies für Exkursionen, Lehrforschungsprojekte, Praktika, Sprachkurse und Übungen. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn ein/e Studierende/r 80% der Veranstaltungszeit beigewohnt hat. Als entschuldigt gilt dabei ein von der oder dem Dozierenden akzeptierter Nachweis eines nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Grundes. Wird der Wert von 80% der Veranstaltungszeit hinsichtlich der Anwesenheit nicht erfüllt, so ist die Voraussetzung zur Prüfungszulassung nicht gegeben.

(2) Das Bachelorstudium besteht aus den ersten drei Semestern, in denen die Grundlagen vermittelt werden, sowie dem vierten bis sechsten Semester, die der Vertiefung und Spezialisierung dienen. Auf diese insgesamt sechs Semester verteilen sich 23 Module, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 6 Semesterwochenstunden umfassen. Der Studienleistung von einer Semesterwochenstunde entsprechen in den Pflichtmodulen in der Regel 1,5 Leistungspunkte (LP) und in den Wahlpflichtmodulen 2 LP.

(3) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind fünfzehn Pflichtmodule, sechs Wahlpflichtmodule, ein Modul der Schlüsselqualifikation und ein Modul Intradisziplinäre Studien zu absolvieren.

Pflichtmodule:

BB05	Einführung in die BWL, Absatz und Beschaffung	9 LP
BB06	Heine-Business Projekt	6 LP
BB07	Externes Rechnungswesen	6 LP
BB08	Internes Rechnungswesen	6 LP
BB09	Betriebliche Finanzwirtschaft	6 LP
BB10	Produktion und Logistik	3 LP
BB11	Unternehmensführung	6 LP
BV07	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	9 LP
BV02	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	6 LP
BS01	Statistische Methoden I	6 LP
BS02	Statistische Methoden II	6 LP
BM00	Mathematik I	3 LP
BR00	Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	3 LP
BR02	Wirtschaftsprivatrecht und Öffentliches Recht	6 LP
BD01	Data Science	6 LP

Wahlpflichtmodule:

Sechs Module im Umfang von jeweils 12 LP aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule

(Es sind mindestens drei betriebswirtschaftliche Module und mindestens ein volkswirtschaftliches Modul auszuwählen.)

Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinationsbeschränkungen wird in geeigneter Form gemäß § 8 Absatz 10 durch den Prüfungsausschuss unmittelbar nach der Festlegung durch den Fakultätsrat veröffentlicht.

Intradisziplinäre Studien:

BI00	Intradisziplinäre Studien	3 LP
------	---------------------------	------

Schlüsselqualifikationen:

BQ09	Projektarbeit mit Kolloquium	6 LP
------	------------------------------	------

(4) Die verbindliche und endgültige Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt mit der ersten Anmeldung zur Modulabschlussprüfung. Die Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende/den Studierenden bis zum Rücktrittstermin gemäß § 5 Absatz 3 zurückgezogen wurde.

(5) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin/eines Studenten ein anderes Modul als die in der Bachelorordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin/des Studenten. Erbrachte Leistungen im Ausland können ferner bei ausreichendem Umfang und entsprechenden fachlichen Inhalten auf Antrag der Studentin/des Studenten beim Prüfungsausschuss als Schlüsselqualifikation angerechnet werden.

§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Modulabschlussprüfungen und der Bachelorarbeit mit begleitendem Kolloquium.

(2) Der Studienumfang sowie Anzahl und Art der zu belegenden Module sind in § 15 geregelt. Eine mehrfache Anrechnung des gleichen Moduls ist ausgeschlossen. Den Studierenden werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte erst bei erfolgreich abgelegter Modulabschlussprüfung gutgeschrieben.

§ 17 Zulassung zu den Modulprüfungen

Die Studierenden melden sich zu jeder Modulabschlussprüfung grundsätzlich schriftlich (Ausnahmen hierzu in § 9 und § 13) bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung an. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung. Diese Zulassung bedingt, dass die in der Beschreibung des zugehörigen Moduls aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 18 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus der schriftlich ausgearbeiteten Bachelorarbeit sowie dem nach Vorlage der Bachelorarbeit stattfindenden begleitenden Kolloquium mit mündlicher Prüfung.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Zugelassen zur Bachelorarbeit wird eine Kandidatin/ein Kandidat, wenn sie bzw. er den Nachweis des Erwerbs von mindestens 100 LP erbringt. Dieser Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen. Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen und entspricht in Art und Umfang einem Arbeitsaufwand von 300 Stunden (10 LP). Bei einem empirischen oder mathematischen Thema der Bachelorarbeit kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit auf bis zu zwölf Wochen festlegen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Themenstellerin oder dem Themensteller ausnahmsweise eine Verlängerungsfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Problem in ihrem bzw. seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit muss einem der in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer entnommen sein. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin oder jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin oder den Themensteller für die Bachelorarbeit. Die Kandidatin/der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit machen. Das Thema der Bachelorarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema zur Bearbeitung als Bachelorarbeit erhält.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas ohne Angabe von Gründen prüfungsunschädlich zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht begonnen. Im Falle einer längeren Krankheit kann die Kandidatin/der Kandidat das Thema auch nach Ablauf der ersten zwei Wochen zurückgeben, soweit § 14 Absatz 2 entsprechend zutrifft.

(5) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst und der textliche Umfang der Bachelorarbeit soll 25 Seiten nicht unter- und 40 Seiten nicht überschreiten.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt, alle Zitate kenntlich gemacht und dass diese Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Studierendenportal. Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reicht die/der Kandidatin/Kandidat fristgemäß zusätzlich zwei gebundene Exemplare bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer ein.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die erste Prüferin/der erste Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer sein; die zweite Prüferin/den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bachelorarbeit ist von den Prüferinnen/den Prüfern gemäß § 12 Absatz 2 und Absatz 3 zu begutachten und zu bewerten.

(10) Das Kolloquium findet begleitend zur Bachelorarbeit statt und umfasst einen Arbeitsaufwand von 60 Stunden (2 LP). Es wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(11) Die Note des Abschlussmoduls setzt sich aus der Note der Bachelorarbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen, wobei die Gewichtung gemäß der jeweilig anzurechnenden Leistungspunkte erfolgt.

(12) Wird das Abschlussmodul endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt es nach Absatz 7 Satz 4 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

§ 19 Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
 1. Alle Modulabschlussprüfungen in dem in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Umfang wurden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet.
 2. Das Abschlussmodul wurde mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.
 3. Die Bedingungen des Absatzes 2 sind nicht verletzt.
- (2) Wer das Abschlussmodul inklusive Wiederholungsmöglichkeit oder eine Modulabschlussprüfung inklusive Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden hat, hat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin/dem Studenten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Freiwillige Zusatzmodule

- (1) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen. Diese Prüfung erfolgt unter den für Wahlpflichtfächer geltenden Regelungen. Als freiwillige Zusatzmodule können alle angebotenen Wahlpflichtmodule gewählt werden. Die Kandidatin/der Kandidat legt bei der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, ob ein Wahlpflichtmodul als obligatorisches Modul gemäß § 15 Absatz 2 oder als freiwilliges Zusatzmodul gewählt wird.
- (2) Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten werden das freiwillige Zusatzmodul oder die freiwilligen Zusatzmodule im Bachelorzeugnis und im „Transcript of Records“ mit Angabe der Note(n) der betreffenden Modulabschlussprüfung(en) aufgeführt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 12 Absatz 5 wird die Note eines freiwilligen Zusatzmoduls nicht berücksichtigt.
- (3) Ergibt sich bei einem freiwilligen Zusatzmodul die Modulabschlussnote „nicht ausreichend“, kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung in einem freiwilligen Zusatzmodul ist ausgeschlossen.

§ 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die erreichten Noten für alle belegten Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Schlüsselqualifikationen). Weiterhin enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und die Note des Abschlussmoduls sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Universität zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und das Ausstellungsdatum.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, beurkundet. Die Urkunden werden von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Universitätssiegel versehen.
- (3) Der Bachelorurkunde wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein „Transcript of Records“, in dem alle Module aufgeführt sind, in denen die Kandidatin/der Kandidat Leistungspunkte erworben hat.
- (4) Absolviert eine Kandidatin/ein Kandidat i.d.R. erfolgreich drei Wahlpflichtmodule (einschließlich

freiwilliger Zusatzmodule) aus einem Schwerpunktbereich und bearbeitet erfolgreich die Bachelorarbeit aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich, so kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine separate Schwerpunktbildung ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Anmeldung der Abschlussarbeit zu stellen. Sofern durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule mehrere Schwerpunktbildungen möglich sind, muss sich die Kandidatin/der Kandidat bei der Antragstellung auf den Ausweis eines Schwerpunkts festlegen. Die Schwerpunkte sowie die korrespondierenden Module werden vom Fakultätsrat beschlossen und von der Fakultät gesondert bekanntgemacht.

III. Abschlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde, das „Diploma Supplement“ und das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin/dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag innerhalb von einem Monat nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt. Der Termin und der Ort für die Einsichtnahme werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre ab dem 01.10.2024 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 in der zuletzt gültigen Prüfungsordnung begonnen haben, werden automatisch zum 01.10.2025 in diese Prüfungsordnung übernommen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 28.08.2024, 09.04.2025 und 09.07.2025 sowie des Eilentscheids des Dekans vom 30.07.2025.

Düsseldorf, den 18.08.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

IV. Anhang

1. Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte gemäß ECTS

WL = "Workload" in Stunden

Semester:	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Pflichtmodule BWL (28, 42, 1260)						
BB05 BB06 BB07	(6, 9, 270)					
BB08	(2, 3, 90)	(2, 3, 90)				
BB09		(4, 6, 180)				
BB10		(4, 6, 180)				
BB11			(4, 6, 180)			
			(2, 3, 90)			
			(4, 6, 180)			
Pflichtmodule VWL (10, 15, 450)						
BV07 BV02	(6, 9, 270)					
		(4, 6, 180)				
Pflichtmodule Recht (6, 9, 270)						
BR00 BR02		(2, 3, 90)				
			(4, 6, 180)			
Pflichtmodule Statistik (8, 12, 360)						
BS01 BS02	(4, 6, 180)					
		(4, 6, 180)				
Pflichtmodul Mathematik (2, 3, 90)						
BM00	(2, 3, 90)					
Pflichtmodul Data Science (4, 6, 180)						
BD01					(4, 6, 180)	
1. Summe	(20, 30,	(20, 30, 900)	(14, 21, 630)		(4, 6, 180)	
Wahlpflichtmodule (darunter mindestens 3 BWL-Module und mindestens 1 VWL-Modul) (36, 72, 2160)						
BWL			(3, 6, 180)+	(3, 6, 180)		
BWL				(6, 12, 360)		
BWL					(6,12, 360)	
VWL				(6, 12, 360)	+	
freie Wahl					(3, 6, 180)	+ (3, 6, 180)
freie Wahl						(6, 12, 360)
Intradisziplinäre Studien (2, 3, 90)						
BI00			(2, 3, 90)			
Schlüsselqualifikationen (4, 6, 180)						
BQ09					(4, 6, 180)	
2. Summe			(5, 9, 270)	(15, 30, 900)	(13, 24, 720)	(9, 18, 540)
Abschlussmodul (-, 12, 360)						
Bachelorarbeit BT01						(-, 10, 300)
Kolloquium zur Bachelorarbeit						(1, 2, 60)
Gesamtsumme:	(20, 30,	(20, 30, 900)	(19, 30, 900)	(15, 30, 900)	(15, 30, 900)	(10, 30, 900)

2. Liste der Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW01	Organisation und Personal
Modul BW02	Bank- und Versicherungsmanagement
Modul BW06	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung
Modul BW07	Marketing
Modul BW16	Fallstudien zur Unternehmensbesteuerung
Modul BW17	Management
Modul BW19	Entrepreneurship und Finanzierung
Modul BW43	Sustainability Management
Modul BW44	Praxisseminar Entrepreneurship
Modul BW45	Corporate Finance
Modul BW46	Controlling 1: Controlling als Führungsfunktion
Modul BW47	Controlling 2: Fallstudienseminar Controlling und Wettbewerbserfolg
Modul BW48	Financial Business Analysis and Reporting
Modul BW49	International Accounting
Modul BW50	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre I
Modul BW51	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre II
Modul BW55	Strategic Supply Chain Management
Modul BW56	Digital Business Management & New Work

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW10	Markt und Staat
Modul BW11	Geld und Wahrung
Modul BW13	European Competition Policy
Modul BW14	Wettbewerbstheorie und –politik
Modul BW20	Experimentelle Wirtschaftsforschung
Modul BW21	Institutionenonomik
Modul BW23	Empirical Economics
Modul BW24	Verbraucherpolitik
Modul BW25	Arbeitsmarktonomik
Modul BW26	Gesundheitsonomik
Modul BW27	Digitale onomie
Modul BW28	Auenhandel
Modul BW31	Innovationsonomik
Modul BW32	Empirical Public Economics
Modul BW33	Finanz- und Versicherungsonomik

Modul BW34	Ausgewählte Probleme der Wirtschaftspolitik
Modul BW35	Ausgewählte Probleme der Wettbewerbsökonomik
Modul BW37	Volkswirtschaftliches Seminar
Modul BW52	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre I
Modul BW53	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre II
Modul BW54	Environmental Economics
Modul BW58	Fortgeschrittene Mikroökonomik
Modul BW59	Dumb Money oder Demokratisierung der Finanzmärkte?

Sonstige Wahlpflichtmodule

Modul BW08	Steuerrecht
Modul BW09	Applied Data Science
Modul BW18	Wirtschaftsgeschichte
Modul BW30	Modernes Japan
Modul BW57	KI: Grundlagen und Methoden

Mögliche Kombinationsbeschränkungen von Wahlpflichtmodulen werden gemäß § 15 Absatz 2 beschlossen und veröffentlicht.

3. Art und Umfang der Modulprüfungen

Modul kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheitspflicht
BB05	Einführung in die BWL, Absatz und Beschaffung	9	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BB06	Heine-Business Projekt	6	Sonstige Prüfungsleistung	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen Gruppenpräsentation (10-20 Minuten je nach Gruppengröße Posterpräsentation in der Gruppe	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	ja
BB07	Externes Rechnungswesen	6	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BB08	Internes Rechnungswesen	6	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BB09	Betriebliche Finanzwirtschaft	6	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BB10	Produktion und Logistik	3	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BB11	Unternehmensführung	6	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheitspflicht
BD01	Data Science	6	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BV07	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	9	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BV02	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	6	Klausur	60 Minuten	Deutsch (ergänzend Englisch)	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BS01	Statistische Methoden I	6	Sonstige Prüfungsleistung	Erste Teilleistung: elektronischer Test (20 Minuten) 10% der Endnote Zweite Teilleistung: elektronischer Test (60 Minuten) 90% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BS02	Statistische Methoden II	6	Sonstige Prüfungsleistung	Erste Teilleistung: elektronischer Test (20 Minuten) 10% der Endnote Zweite Teilleistung: elektronischer Test (60 Minuten) 90% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BM00	Mathematik I	3	Klausur	60 Minuten	Deutsch (ergänzend Englisch)	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

BR00	Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	3	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BR02	Wirtschaftsprivatrecht und Öffentliches Recht	6	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BI00	Intradisziplinäre Studien	3		Die Prüfungsformen werden von den anbietenden Fakultäten festgelegt.		Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BQ09	Projektarbeit und Kolloquium	6	Sonstige Prüfungsleistung	Projektarbeit (max. 15 Seiten, Gewichtung 60%) Präsentation (max. 15 Minuten pro Person, Gewichtung 40%) Beide Teilleistungen müssen unabhängig voneinander bestanden werden.	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BT01	Abschlussmodul	12		Bachelorarbeit (25-40 Seiten) 10 ECTS Kolloquium mit mündlicher Prüfung (max. 30 Minuten) 2 ECTS	i.d.R. Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW01	Organisation und Personal	12	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

BW02	Bank- und Versicherungsmanagement	12	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW06	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW07	Marketing	12	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW08	Steuerrecht	12	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW09	Applied Data Science	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW10	Markt und Staat	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW11	Geld und Wahrung	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW13	European Competition Policy	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW14	Wettbewerbstheorie und -politik	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

BW16	Fallstudien zur Unternehmensbesteuerung	12	Sonstige Prüfungsleistung	Mündliche Zwischenpräsentation der eigenen Fallstudie (10 Minuten pro Person) 20% der Endnote Mündliche Diskussion der Zwischenpräsentation einer anderen Fallstudiengruppe (5 Minuten pro Person) 20% der Endnote Aktive Teilnahme an Exkursionen durch Fragen und Anmerkungen 10% der Endnote Abgabe der schriftlichen Fallstudienlösung (12 Seiten pro Person) 50% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW17	Management	12	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW18	Wirtschaftsgeschichte	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

BW19	Entrepreneurship und Finanzierung	12	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW20	Experimentelle Wirtschaftsforschung	12	Sonstige Prüfungsleistung	Klausur (60 Minuten) 90% der Gesamtnote Vortrag inklusive Diskussion (20 Minuten) 10% der Gesamtnote	Deutsch / Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW21	Institutionenökonomik	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch / Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW23	Empirical Economics	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW24	Verbraucherpolitik	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW25	Arbeitsmarktökonomik	12	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Beantwortung einer Transferaufgabe auf Grundlage der Vorlesungsinhalte (max. 3 Seiten), Take-home-exam; Seminararbeit und Präsentation im Rahmen eines Blockseminars	Deutsch / Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

BW26	Gesundheitsökonomik	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch / Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW27	Digitale Ökonomie	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW28	Außenhandel	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW30	Modernes Japan	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW31	Innovationsökonomik	12	Sonstige Prüfungsleistung	Vortrag (30 Minuten) 1/3 der Endnote Mündliche Prüfung (30 Minuten) 2/3 der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW32	Empirical Public Economics	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW33	Finanz- und Versicherungsökonomik	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW34	Ausgewählte Probleme der Wirtschaftspolitik	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch / Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW35	Ausgewählte Probleme der Wettbewerbsökonomik	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch / Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

BW37	Volkswirtschaftliches Seminar	12	Sonstige Prüfungsleistung	Zwei Hausarbeiten (je 8-10 Seiten) und Vortrag (jeweils 20 Minuten)	Deutsch / Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	ja
BW43	Sustainability Management	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch / Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW44	Praxisseminar Entrepreneurship	12	Sonstige Prüfungsleistung	<u>Kurs 1:</u> Erstellung eines Business Model Canvas und einer Finanzplanung (max. 6 Seiten, vorlagengestützt) 20% der Kursnote Erstellung einer Marketingkampagne (Präsentation max. 5 Minuten) 10% der Kursnote Präsentation der Planspielinhalte (Präsentation max. 15 Minuten) 40% der Kursnote Schriftliche Ausarbeitung der Planspielergebnisse (max. 6 Seiten) 30% der Kursnote Note Kurs 1: 50% der Endnote	Deutsch / Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

				<u>Kurs 2:</u> Mündliche Mitarbeit bei den Fallstudienanalysen (aktive Beteiligung im Unterricht) 45% der Kursnote Schriftliche Ausarbeitung eines Cases (max. 5 Seiten) 25% der Kursnote Erstellung eines Reflexionspapiers (max. 6 Seiten) 30 % der Kursnote Note Kurs 2: 50% der Endnote			
BW45	Corporate Finance	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW46	Controlling 1: Controlling als Führungsfunktion	12	Klausur	120 Minuten	Deutsch / Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW47	Controlling 2: Fallstudienseminar Controlling und Wettbewerbserfolg	12	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Gruppenarbeit im Umfang von max. ca. 15 Seiten pro Person einschließlich aktiver Teilnahme am Online-Planspiel und Beteiligung an der seminaristischen Diskussion	Deutsch / Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	ja

BW48	Financial Business Analysis and Reporting	12	Sonstige Prüfungsleistung	Je Kurs: Gruppenpräsentationen im Umfang von max. ca. 45 Minuten sowie aktive Beteiligung an der seminaristischen Diskussion (50% der Endnote), schriftliche Einzelausarbeitung im Umfang von max. ca. 25 Seiten (50% der Endnote).	Deutsch / Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW49	International Accounting	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW50	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre I	12		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW51	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre II	12		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW52	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre I	12		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW53	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre II	12		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

BW54	Environmental Economics	12	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW55	Strategic Supply Chain Management	12	Sonstige Prüfungsleistung	Gruppenpräsentation (7 Minuten) mit anschließender 10-minütiger Fragerunde vor dem Vorstand der Fresh Connection (die Simulation in Kurs 2) 30% der Endnote Individuelle schriftliche Abschlussprüfung (120 Minuten) 70% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	ja
BW56	Digital Business Management & New Work	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW57	KI: Grundlagen und Methoden	12	Klausur	60 Minuten Zu der Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die Kurse "KI für alle 1 (Kurs1) und "KI für alle 2" (Kurs 2) erfolgreich abgelegt hat	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
BW58	Fortgeschrittene Mikroökonomie	12	mündliche Prüfung	15-25 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

BW59	Dumb Money oder Demokratisierung der Finanzmärkte?	12	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
------	--	----	---------	------------	---------	--	------

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 18.08.2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 05.12.2023 (GV.NRW. S. 1278) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Projektarbeit
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Studium und Masterprüfung

- § 15 Anforderungen des Studiums
- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Abschlussmodul
- § 19 Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Freiwillige Zusatzmodule
- § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde

III. Abschlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

IV. Anhang

1. Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre
2. Liste der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
3. Art und Umfang der Modulprüfungen

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Durch das Masterstudium soll gewährleistet werden, dass die Kandidatin/der Kandidat wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann und zu verantwortlichem ökonomischem Handeln befähigt ist.

(2) Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Masterprüfung zu erbringen. Die Masterprüfung stellt sowohl einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums der Betriebswirtschaftslehre als auch die Eingangsvoraussetzung für weiterführendes wissenschaftliches Arbeiten (Promotionsstudium) dar.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in Betriebswirtschaftslehre.

§ 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium ist die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre. Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber ein vergleichbares ökonomisches Master- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, dann ist die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre zu versagen.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit (Masterarbeit) im Vollzeitstudium vier Semester (zwei Studienjahre).

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt insgesamt 54 Semesterwochenstunden (SWS). Die im Studium erbrachten Leistungen werden in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Dabei gibt ein Leistungspunkt einen mittleren Arbeitsaufwand von 30 Stunden wieder und entspricht einem „Credit Point“ nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Das Studium umfasst einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit insgesamt 120 LP; davon entfallen auf den Pflichtbereich 6 LP und auf den Wahlpflichtbereich 80 LP. Für die Schlüsselqualifikationen sind 6 LP und für das Abschlussmodul, welches aus der Masterarbeit und dem begleitenden Kolloquium besteht, 28 LP vorgesehen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend jeweils zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module sowie in der Schlussphase des Studiums durch ein Abschlussmodul (Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium). Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer benoteten Modulabschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen ist. Dabei ist zu beachten, dass ein erfolgreicher Abschluss eines bestimmten Moduls zur Teilnahmevoraussetzung für den Besuch eines weiterführenden

Moduls gemacht werden kann; nähere Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(3) Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung ist grundsätzlich (Ausnahmen hierzu in § 13) eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Die bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wurde.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, nach Absprache der Kandidatin/des Kandidaten mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen sowie dem Abschlussmodul ist den Studierenden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung jeweils nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben.

(6) Die Orte und Zeiten der Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Termine für Hausarbeiten und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(7) Modulabschlussprüfungen zu Wahlpflichtmodulen werden zum Ende des Moduls, das sich über ein oder zwei Semester erstreckt, angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens zu Beginn der auf die erste Prüfung folgenden Vorlesungszeit stattfinden. Modulabschlussprüfungen zu Pflichtmodulen werden jedes Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Für Module, die von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten die Regelungen der jeweils verantwortlichen Fakultät.

(8) Abweichend von den Regelungen in Absatz 7 können Termine für Modulabschlussprüfungen, die gemäß § 13b Wirtschaftsprüferordnung (WPO) auf das Wirtschaftsprüferexamen anrechenbar sind, gesondert festgelegt werden.

§6 Prüfungsformen

(1) Jedes Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend stattfindet. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen einer Modulabschlussprüfung ergeben sich aus den Lehrinhalten der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung angemessener, benannter Pflichtliteratur. Hierbei sollen die Prüfungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den der Prüfung zugrundeliegenden Lehrinhalten stehen.

(2) Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer sonstigen Prüfungsleistung (z.B. Kombination von Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie) bestehen. Klausurarbeiten können auch in elektronischer Form erfolgen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung ist in Ziffer 3 des Anhangs festgelegt festgelegt. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Der Umfang von Modulabschlussprüfungen hängt vom Umfang des Moduls ab, gemessen an der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), und beträgt bei Klausurarbeiten in einem Modul mit 8 SWS 120-180 Minuten, in einem Modul mit 6 SWS 90-120 Minuten und in einem Modul mit 4 SWS 60-90 Minuten. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen/Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen

und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen/Kandidaten. Bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs durch die Zuhörerinnen/Zuhörer kann die Prüferin/der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 3.000 Wörter (circa 10 Seiten) und höchstens 7.500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Prüferin oder den Prüfer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(6) Sonstige Prüfungsleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungen, bei denen unterschiedliche Prüfungsformen kombiniert werden können. Die Prüfungsform und sowie ggf. die Kombination von Prüfungsformen und ihr jeweiliges Gewicht bei der Berechnung der Gesamtnote für das Modul sind in Ziffer 3 des Anhangs festgelegt. Der Umfang einer sonstigen Prüfungsleistung darf im Workload maximal dem einer Hausarbeit entsprechen.

§ 7 Projektarbeit

(1) Die im Rahmen der Schlüsselqualifikation zu erbringende Projektarbeit (z.B. in Form einer Hausarbeit oder eines Referates) muss im Zusammenhang mit einem Wahlpflichtmodul erbracht werden.

(2) Die Anforderungen für die Hausarbeiten und/oder Referate sowie die Anmelde- und Abgabemodalitäten legt die Themenstellerin oder der Themensteller fest. Die Anmeldung zu der Projektarbeit sowie die Abgabe der Projektarbeit erfolgt bei der Themenstellerin oder dem Themensteller.

(3) Schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Hausarbeiten, müssen auch in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.

(4) Die abgeschlossene Projektarbeit wird schriftlich durch die Themenstellerin oder den Themensteller mithilfe eines Leistungsnachweises dokumentiert. Der Leistungsnachweis muss bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung eingereicht werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge (im Folgenden als Prüfungsausschuss bezeichnet). Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung Vertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in der Regel ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten

werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet im Bedarfsfall Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung von Modulabschluss- und Masterprüfungen die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet auf der nächsten Sitzung des Ausschusses. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Prüfungsausschusses bekannt. Darüber hinaus werden die Mitteilungen des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben.

§ 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet und gibt diese Bestellung bekannt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie

aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) Für die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss aus dem Kreis der in Absatz 2 genannten Personen stammen. Die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer muss Angehöriger der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein und die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Master- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist.

(5) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie legen die Prüfungsform (Klausurarbeit, mündliche Prüfung oder sonstige Prüfungsleistung) fest und teilen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsform rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, über die Prüfungsunterlagen vor Beginn der Prüfung informiert zu werden. Soweit die Prüfungsunterlagen Auskunft über die bisherigen Prüfungsergebnisse geben sollen, ist das Einverständnis der Kandidatinnen/Kandidaten einzuholen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet. Hat eine Kandidatin / ein Kandidat die Abschlussprüfung zu einem bestimmten Modul an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist eine neuerliche Zulassung zur Abschlussprüfung für dieses Modul zu versagen. Sämtliche Fehlversuche werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt.

(2) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden (d.h. Gleichwertigkeit besteht).

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung auf der Grundlage von Einzelbewertungen aller zur Anrechnung beantragten Prüfungsleistungen vorzunehmen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen die von der

Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr erbracht werden kann, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Der Nachweis wird durch die Universität erbracht.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Im Anrechnungsfall müssen mindestens 30 LP im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität erworben werden, um die Masterprüfung zu bestehen. Darüber hinaus muss die Masterarbeit im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angefertigt werden.

(7) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn sich die anzurechnende Leistung hinsichtlich der Anforderungen, der Thematik oder des Inhalts von diesem Masterstudiengang wesentlich unterscheidet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden. Der Antrag auf Anerkennung muss in dem Semester erfolgen, in dem das Studium in diesem Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aufgenommen wird. Sollte bereits eine Prüfung in diesem Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist ein Antrag auf Anerkennung abweichend von Satz 4 ausgeschlossen.

(9) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Masterstudiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Studentin oder des Studenten um ein Votum gebeten werden. Vergleichbare Regelungen sind zu treffen, wenn die Studentin oder der Student nachweisen kann, dass sie oder er durch die dauernde Pflege eines nahen Angehörigen in Anspruch genommen ist.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(3) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen, sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.

(4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum, i.d.R. bis spätestens zum Ablauf der Anmeldefrist für die Prüfung, vor der Erbringung der Leistung, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Falls mehrere Prüferinnen und Prüfer dieselbe Prüfung beurteilen, wird diese mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bewertet.

(2) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	d.h. eine hervorragende Leistung;
2 = gut	d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	d.h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Für die Notenbildung der Masterarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) und sind diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „ausreichend“ (4,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 Notenwerte auseinanderliegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel der beiden besseren Noten, falls diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Ab einer Notenabweichung von 1,0 Notenwerten zwischen den beiden Gutachten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gestellt werden. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel aus den drei Noten.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulabschlussprüfungen und des Abschlussmoduls (Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium). Bei der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Endnote lautet bei einem Mittelwert von:

1,0 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
über 4,0 bis einschließlich 5,0:	mangelhaft (nicht bestanden)

Zusätzlich zur Gesamtnote der Masterprüfung wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der KMK-Strukturvorgaben in Form eines prozentualen Notenspiegels den Abschlussdokumenten beigelegt. Bezugsgröße sind die Absolventendaten der letzten Prüfungsleistung vorangehenden vier Semester.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen des Studiengangs werden jedes Semester einmalig im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Die Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfungen sind mit den Terminen für die Erstversuche im entsprechenden Modul identisch. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Bei Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel vor Beginn der darauffolgenden Vorlesungszeit angeboten werden. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin vor Beginn der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit automatisch, soweit die gemäß dieser Prüfungsordnung mögliche Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gemäß § 14 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in einem Wahlpflichtmodul soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert. Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 1 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung innerhalb der vorgegebenen Fristen bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung erforderlich. Die Regelungen gemäß Absatz 3 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Für Wiederholungsprüfungen von Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten die Regelungen der jeweils verantwortlichen Fakultät.

(3) Die Termine zur ersten und zweiten Wiederholungsprüfung werden der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung bekannt gegeben. Die zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Prüfung muss innerhalb von 15 Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Auf die Regelungen gemäß § 64 Absatz 3a HG wird verwiesen. Eine Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen. Fehlversuche in einem vergleichbaren ökonomischen Master- oder Diplomstudiengang, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt sind, werden angerechnet.

(4) Ist das Abschlussmodul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt es gemäß § 18 Absatz 8 Satz 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung des Abschlussmoduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, gilt das Abschlussmodul als nicht bestanden. Nach Erhalt des Bescheides über das Nichtbestehen gemäß § 18 Absatz 12 muss die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von zwölf Monaten einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Wiederholung des Abschlussmoduls stellen, anderenfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Von einer Modulabschlussprüfung kann sich die Kandidatin/der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Wenn sie bzw. er nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die im Fall von Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umstandehalber darauf verzichtet – ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Wenn die Gründe anerkannt wurden, wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Bei Krankheit im Sinne von Absatz 2 kann die Kandidatin/der Kandidat bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einen schriftlichen Antrag stellen, am Termin der ersten Wiederholungsprüfung zu der/den durch Krankheit versäumten Modulabschlussprüfung(en) zugelassen zu werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befindet über den Antrag. Ein Recht auf eine gesonderte zeitnahe Wiederholungsprüfung im Falle eines Nichtbestehens dieser Modulabschlussprüfung(en) am Termin der ersten Wiederholungsprüfung besteht jedoch nicht.

(4) Versuchen Kandidatinnen/Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Täuschungshandlungen oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Kandidatin/Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wurde, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Studium und Masterprüfung

§ 15 Anforderungen des Studiums

(1) Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Veranstaltungen aus den Bereichen Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule sowie Schlüsselqualifikationen belegen. Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilen vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Generell gilt dies für Exkursionen, Lehrforschungsprojekte, Praktika, Sprachkurse und Übungen. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn ein/e Studierende/r 80% der Veranstaltungszeit beigewohnt hat. Als entschuldigt gilt dabei ein von der oder dem Dozierenden akzeptierter Nachweis eines nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden

Grundes. Wird der Wert von 80% der Veranstaltungszeit hinsichtlich der Anwesenheit nicht erfüllt, so ist die Voraussetzung zur Prüfungszulassung nicht gegeben.

(2) Das Masterstudium besteht aus vier Semestern, auf die sich 8 bis 12 Module verteilen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 oder 8 Semesterwochenstunden umfassen. Der Studienleistung von einer Semesterwochenstunde entsprechen in Pflichtmodulen 1,5 Leistungspunkte (LP) und in den Wahlpflichtmodulen 2 LP. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen. Am Ende steht jeweils eine Modulabschlussprüfung. Die Zuordnung und Inhalte der Kurse sowie die Art der Modulabschlussprüfung sind im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(3) Es sind ein Pflichtmodul, Wahlpflichtmodule im Umfang von 80 LP (darunter betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 48 LP) und ein Modul zu Schlüsselqualifikationen zu absolvieren:

Pflichtmodul:

MS00	Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	6 LP
------	---	------

Wahlpflichtmodule:

Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinationsbeschränkungen wird in geeigneter Form gemäß § 8 Absatz 9 durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unmittelbar nach der Festlegung durch den Fakultätsrat veröffentlicht. Bei Änderung von Wahlpflichtmodulen regelt Näheres die Auslaufordnung zu Wahlpflichtmodulen.

Schlüsselqualifikation

MQ07	Projektarbeit mit Kolloquium	6 LP
------	------------------------------	------

(1) Die verbindliche und endgültige Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt mit der ersten Anmeldung zur Modulabschlussprüfung; bei Wahlpflichtmodulen, zu denen der Zugang begrenzt ist, bereits bei der erstmaligen Belegung des Wahlpflichtmoduls. Die Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin gemäß § 5 Absatz 3 zurückgezogen wurde.

(2) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin/eines Studenten ein anderes Modul als die in der Masterordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin/des Studenten. Erbrachte Leistungen im Ausland können ferner bei ausreichendem Umfang und entsprechenden fachlichen Inhalten auf Antrag der Studentin/des Studenten beim Prüfungsausschuss als Schlüsselqualifikation angerechnet werden.

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium.

(2) Der Studienumfang sowie Anzahl und Art der zu belegenden Module sind in § 15 geregelt. Eine mehrfache Anrechnung des gleichen Moduls ist ausgeschlossen. Den Studierenden werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte erst bei erfolgreich abgelegter Modulabschlussprüfung gutgeschrieben.

§ 17 Zulassung zu den Modulprüfungen

Die Studierenden melden sich zu jeder Modulabschlussprüfung grundsätzlich schriftlich in der Studierenden- und Prüfungsverwaltung an (Ausnahmen hierzu in § 13 Absatz 1). Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung. Diese Zulassung bedingt, dass die in der Beschreibung des zugehörigen Moduls aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 18 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus der schriftlich ausgearbeiteten Masterarbeit sowie dem nach Vorlage der Masterarbeit stattfindenden begleitenden Kolloquium mit mündlicher Prüfung.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr. Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen und entspricht in Art und Umfang einem Arbeitsaufwand von 720 Stunden (24 LP). Bei einer empirischen oder mathematischen Arbeit kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit auf bis zu 22 Wochen festlegen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Themenstellerin oder dem Themensteller ausnahmsweise eine Verlängerungsfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein abgegrenztes Problem in ihrem bzw. seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Masterarbeit muss einem der in der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer entnommen sein. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin oder jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin oder den Themensteller für die Masterarbeit. Die Kandidatin/der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Masterarbeit machen. Das Thema der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema zur Bearbeitung als Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas ohne Angabe von Gründen prüfungsunschädlich zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht begonnen. Im Falle einer längeren Krankheit kann die Kandidatin/der Kandidat das Thema auch nach Ablauf der ersten zwei Wochen zurückgeben, soweit § 14 Absatz 2 entsprechend zutrifft.

(5) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst und der textliche Umfang der Masterarbeit soll 40 Seiten nicht unter- und 70 Seiten nicht überschreiten.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt, alle Zitate kenntlich gemacht und dass diese Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat.

(8) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Studierendenportal. Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reicht die/der Kandidatin/Kandidat fristgemäß zusätzlich zwei

gebundene Exemplare bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer ein.

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die erste Prüferin/der erste Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer sein; die zweite Prüferin/den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit ist von den Prüferinnen/den Prüfern gemäß § 12 Absatz 2 und Absatz 3 zu begutachten und zu bewerten.

(10) Das Kolloquium findet begleitend zur Masterarbeit statt und umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 Stunden (4 LP). Es wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(11) Die Note des Abschlussmoduls setzt sich aus der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen, wobei die Gewichtung gemäß der jeweilig anzurechnenden Leistungspunkte erfolgt.

(12) Wird das Abschlussmodul endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt es nach Absatz 8 Satz 4 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Modulabschlussprüfungen in dem in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Umfang wurden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet.
2. Das Abschlussmodul wurde mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.
3. Die Bedingungen des Absatzes 2 sind nicht verletzt.

(2) Wer das Abschlussmodul inklusive Wiederholungsmöglichkeit oder eine Modulabschlussprüfung inklusive Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden hat, hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin/dem Studenten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Freiwillige Zusatzmodule

(1) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen. Diese Prüfung erfolgt unter den für Wahlpflichtfächer geltenden Regelungen. Als freiwillige Zusatzmodule können alle angebotenen Wahlpflichtmodule gewählt werden. Eine Kandidatin/ein Kandidat legt bei der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, ob ein Wahlpflichtmodul als obligatorisches Modul gemäß § 15 Absatz 3 oder als freiwilliges Zusatzmodul gewählt wird.

(2) Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten werden das Zusatzmodul oder die Zusatzmodule im Masterzeugnis und im „Transcript of Records“ mit Angabe der Note(n) der betreffenden Modulabschlussprüfung(en) aufgeführt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Absatz 5 wird die Note eines Zusatzmoduls nicht berücksichtigt.

(3) Ergibt sich bei einem Zusatzmodul die Modulabschlussnote „nicht ausreichend“, kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung in einem Zusatzmodul ist ausgeschlossen.

§ 21 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die erreichten Noten für alle belegten Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Schlüsselqualifikationen). Weiterhin enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und die Note des Abschlussmoduls sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Universität zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und das Ausstellungsdatum.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, beurkundet. Die Urkunden werden von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Universitätssiegel versehen.
- (3) Der Masterurkunde wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein „Transcript of Records“, in dem alle Module aufgeführt sind, in denen die Kandidatin/der Kandidat Leistungspunkte erworben hat.
- (4) Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät können bis zu zwei Schwerpunkte ausgewiesen werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat erfolgreich Wahlpflichtmodule (einschließlich freiwilliger Zusatzmodule) im Umfang von mindestens 32 LP pro Schwerpunkt absolviert hat. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Anmeldung der Abschlussarbeit zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bei der Antragstellung festlegen, für welchen Schwerpunkt ein Modul genutzt werden soll. Die Bearbeitung der Masterarbeit soll bei Schwerpunktbildung in einem der Schwerpunkte erfolgen. Die Schwerpunkte sowie die korrespondierenden Module werden vom Fakultätsrat beschlossen und von der Fakultät gesondert bekanntgemacht.

III. Abschlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde, das „Diploma Supplement“ und das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin/dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag innerhalb von einem Monat nach Aushändigung des Masterzeugnisses Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt. Der Termin und der Ort für die Einsichtnahme werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt.

Artikel II

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem 01.10.2024 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 in der zuletzt gültigen Prüfungsordnung begonnen haben, werden automatisch zum 01.10.2025 in diese Prüfungsordnung übernommen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 28.08.2024, 09.04.2025, und 09.07.2025 sowie des Eilentscheids des Dekans vom 30.07.2025.

Düsseldorf, den 18.08.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

VI. Anhang

1. Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte gemäß ECTS

WL = „Workload“ in Stunden

Semester	1			2			3			4		
	SWS	LP	WL									
Pflicht Statistik												
MS00	4	6	180									
Wahlpflichtmodule (Umfang 80 LP, davon mindestens 48 LP BWL)												
MW ...	12	24	720	12	24	720	12	24	720	4	8	240
Schlüsselqualifikation												
MQ07				4	6	180						
Abschlussmodul MT01 BWL												
Masterarbeit								2	60	0	22	660
Kolloquium zur Maststerarbeit							2	4	120			
Summe	16	30	900	16	30	900	14	30	900	4	30	900

Modul MW115	Umwandlungssteuerrecht
Modul MW116	Forschungskolloquium Empirische Managementforschung
Modul MW121	Ausgewählte Herausforderungen der Betriebswirtschaftslehre
Modul MW123	Purchasing and Supply Management
Modul MW124	Transformation der Arbeit
Modul MW125	Supply Chain Classics
Modul MW126	Personalführung
Modul MW127	Arbeitsrecht und Mitbestimmung
Modul MW128	Strategisches Personalmanagement

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule [16 ECTS-Punkte]

Modul MW08	Internationale Finanzmärkte
Modul MW14	Monetary Economics

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule [8 ECTS-Punkte]

Modul MW28a	International Trade I
Modul MW28b	International Trade II
Modul MW60	Network Economics
Modul MW61	Regulierungsökonomik
Modul MW62	Advanced Labour Economics
Modul MW64	Advanced Econometrics
Modul MW66	Empirical Industrial Economics
Modul MW67	Commodity Markets
Modul MW68	Game Theory
Modul MW69	Industrial Economics
Modul MW70	Competition Law and Policy
Modul MW71	Competition Economics: Advanced Topics
Modul MW73	Empirische Wettbewerbsökonomik
Modul MW75	Wirtschaftspolitische Beratung: Theorie und Praxis
Modul MW76	Experimental Economics
Modul MW77	Behavioral Economics
Modul MW78	Behavioral Industrial Economics
Modul MW79	Public Economics
Modul MW81	Wissenschaftskommunikation in der Öffentlichkeit
Modul MW82	Time Series Analysis
Modul MW84	Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftspolitik
Modul MW85	Ausgewählte Probleme der Wettbewerbstheorie und –politik
Modul MW86	Volkswirtschaftliches Seminar
Modul MW87	Makroökonomische Theorie
Modul MW103	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre I
Modul MW104	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre II

Modul MW105	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre III
Modul MW122	Topics in Econometrics and Data Science

Sonstige Wahlpflichtmodule [16 ECTS-Punkte]

Modul MW11	Wirtschaftspsychologie
Modul MW12	Kunst- und Kulturmanagement
Modul MW13	Steuerrecht
Modul MW55	Digital Science Technology

Sonstige Wahlpflichtmodule [8 ECTS-Punkte]

Modul MW92:	Marktpsychologie
Modul MW117	Statistische Datenewinnung
Modul MW118:	Applied Machine Learning
Modul MW119:	Causal Machine Learning
Modul MW120:	User Experience (UX) Design & Management

Mögliche Kombinationsbeschränkungen von Wahlpflichtmodulen werden gemäß § 15 Absatz 2 beschlossen und veröffentlicht.

3. Art und Umfang der Modulprüfungen

Modul-kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits-pflicht
MS00	Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	6	Klausur	60 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MQ07	Projektarbeit mit Kolloquium	6	Sonstige Prüfungsleistung	Projektarbeit (max. 25 Seiten, 60% der Endnote), Präsentation (max. 15 Minuten pro Person, 40% der Endnote) Beide Teilleistungen müssen unabhängig voneinander bestanden werden.	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MT01_BWL	Abschlussmodul	28		Masterarbeit (40-70 Seiten) 24 ECTS Kolloquium mit mündlicher Prüfung (max. 30 Minuten) 4 ECTS	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW08	Internationale Finanzmärkte	16	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW11	Wirtschaftspsychologie	16	Klausur	Angebot des Instituts für Experimentelle Psychologie	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW12	Kunst- und Kulturmanagement	16	Klausur	120 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW13	Steuerrecht	16	mündliche Prüfung	30 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW14	Monetary Economics	16	Klausur	120 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW16	Personalmanagement	16	Sonstige Prüfungsleistung	Klausur (90 Minuten) 75% der Endnote Forschungsbericht (ca. 500- 2000 Wörter) 25% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW18	Organizational Behavior	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW19	Personalwirtschaftliches Praxisseminar	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW28a	International Trade I	8	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW28b	International Trade II	8	Sonstige Prüfungsleistung	Kurs 1 Präsentation eines Forschungspapiers (30 Minuten) 50% der Endnote Kurs2: 4 Take-home Assignments. Assignments bestehen aus R-Code (ca. 30-40 lines) und einer Beschreibung der Ergebnisse (2-3 Seiten) 50% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW36	Marketing Management und Digitale Transformation	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW37	Advanced Marketing Research und Management	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW38	Opportunity Recognition	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW39	Corporate Entrepreneurship	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW40	Advanced Theories in Accounting and Control (auslaufend)	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW42	Entrepreneurial Finance	8	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Ausarbeitung zum Themenfeld Financial Modeling mithilfe von Tabellenkalkulationsprogrammen (max. 45 Minuten) 50% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung zum Themenfeld Venture Capital & Private Equity mithilfe von Tabellenkalkulationsprogrammen (max. 45 Minuten) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW44	Bankbilanzierung	8	Sonstige Prüfungsleistung	Seminararbeit (20 Seiten) 50% der Endnote Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der Seminararbeit im Plenum 50% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW46	Finanzintermediation	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW47	Bank Management and Financial Services	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW48	Fallstudienwettbewerb "MBA- ICC Montréal"	8	Sonstige Prüfungsleistung	Bearbeitung von Case Studies und Präsentation in Gruppen	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW51	Praxisseminar Unternehmensgründung	8	Sonstige Prüfungsleistung	<p>Es kann aus den Kursen 1 oder 2 gewählt werden.</p> <p><u>Kurs 1:</u> Erstellung eines Fragebogens (max. 1 Seite) unbenotet Durchführung und Verschriftlichung einer primären Marktanalyse (max. 7 Seiten) 20% der Endnote Erstellung und Präsentation eines Pitchdecks I (max. 8 Minuten Präsentationszeit) 20% der Endnote Business-Angel-Pitch (max. 15 Minuten Präsentationszeit) unbenotet Erstellung und Präsentation eines Pitchdecks II (max. 12 Minuten Präsentationszeit) 25% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung (max. 15 Seiten) 35% der Endnote</p> <p><u>Kurs 2:</u> Zwischenpräsentation (10 Minuten Präsentationszeit) 20% der Endnote Endpräsentation (Pitch) (15 Minuten Präsentationszeit) 40%</p>	<p>Kurs 1: Deutsch Kurs 2: Englisch</p>	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
				der Endnote Schriftliche Ausarbeitung (Short Business Plan) (ca. 2000 Wörter) 30% der Endnote Aktive Mitarbeit (Feedback bei Zwischen- und Endpräsentation) 10% der Endnote			
MW52	Accounting Advisory	8	Prüfung gem. § 13b WPO	2 Klausuren von je 240 Minuten (jeweils 50% der Endnote). Soll zusätzlich eine Bescheinigung für die Anerkennung in einem späteren Wirtschaftsprüferexamen gem. § 13b WPO ausgestellt werden, ist hierfür außerdem eine mündliche Prüfung von ca. 20 Min. zu absolvieren, die bestanden sein muss.	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW55	Digital Science Technology	16		Module im Umfang von 16 ECTS aus dem Angebot der Informatik; die Prüfungsform hängt von den gewählten Modulen ab und ist dem Modulhandbuch Informatik zu entnehmen.	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW56	Asset Management	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW57	Sustainability Management Research	8	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Ausarbeitung (6-10 Seiten)	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	ja
MW58	Sustainability Management Instruments	8	Sonstige Prüfungsleistung	Gruppenpräsentation (max. 30 Minuten) 50% der Endnote schriftliche Ausarbeitung (max. 10 Seiten) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW59	Sustainability Management Practice	8	Sonstige Prüfungsleistung	Zwei Fallstudien jeweils mit Gruppen-Präsentation (max. 25 Minuten) und ergänzenden schriftlichen Ausarbeitungen (max. 6 Seiten)	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW60	Network Economics	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW61	Regulierungsökonomik	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW62	Advanced Labour Economics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Klausur (60 Minuten) 80% der Endnote schriftliche Zusammenfassung einer aktuellen empirischen Forschungsarbeit in der Arbeitsökonomie (drei Seiten) 20% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW64	Advanced Econometrics	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW66	Empirical Industrial Economics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Übungsblätter (take home exams) 60% der Endnote; Vortrag (20 Minuten) 20% der Endnote; Hausarbeit (10-12 Seiten) 20% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW67	Commodity Markets	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW68	Game Theorie	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW69	Industrial Economics	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW70	Competition Law and Policy	8	Sonstige Prüfungsleistung	Hausarbeit (max. 20 Seiten) und Präsentation (20 Minuten) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
				mündliche Prüfung (15-25 Minuten) 50% der Endnote			
MW71	Competition Economics: Advanced Topics	8	Hausarbeit	15-20 Seiten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW73	Empirische Wettbewerbsökonomik	8	Sonstige Prüfungsleistung	Fallstudienbericht (10 Seiten) - 2/3 der Endnote und Vortrag (30 Minuten) in Gruppen von 2-3 Studierenden- 1/3 der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW75	Wirtschaftspolitische Beratung: Theorie und Praxis	8	Sonstige Prüfungsleistung	Hausarbeit (max. 10 Seiten) 50% der Endnote Semesterabschlussklausur (60 Minuten) 50% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW76	Experimental Economics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Replikationsübungen (Videopräsentation 12 Minuten) 30% der Endnote Präsentation des eigenen experimentellen Designs (20 Minuten) 30% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung des eigenen experimentellen Designs (10-15 Seiten) 40% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW77	Behavioral Economics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Bearbeitung von Übungszetteln – 25% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
				Semesterabschlussklausur (90 Minuten) – 75% der Endnote			
MW78	Behavioral Industrial Economics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Vortrag (30 Minuten) – 50% der Endnote mündliche Prüfung (15 Minuten) – 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW79	Public Economics	8	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW81	Wissenschaftskommunikation in der Öffentlichkeit	8	Sonstige Prüfungsleistung	Pressemeldung (3 Seiten) und Erstellung eines 10-15minütigen Videos	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW82	Time Series Analysis	8	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW84	Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftspolitik	8	8	Klausur	90 Minuten	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW85	Ausgewählte Probleme der Wettbewerbstheorie und -politik	8	8	Klausur	90 Minuten	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW86	Volkswirtschaftliches Seminar	8	Sonstige Prüfungsleistung	Zwei Hausarbeiten (jeweils 8 - 10 Seiten)- 75% der Endnote mit Kolloquium von 10-15 Minuten - 25% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW87	Makroökonomische Theorie	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW92	Marktpsychologie	8	Klausur	Angebot des Institus für Experimentelle Psychologie	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW93	Praxis des Personalmanagements	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW94	People Analytics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Präsentation in der Gruppe mit bis zu drei Personen (max. 15 Minuten mit anschließender Diskussion) 30% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung in der Gruppe (max. 15 Seiten) 60% der Endnote Regelmäßige aktive Teilnahme in Kurs 1 und Kurs 2 10% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW95	Internationales Personalmanagement	8	Sonstige Prüfungsleistung	Präsentation in der Gruppe mit bis zu drei Personen (max. 15 Minuten mit anschließender Diskussion) 30% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung in der Gruppe (max. 15 Seiten) 60% der Endnote Regelmäßige aktive Teilnahme	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
				in Kurs 1 und Kurs 2 10% der Endnote			
MW97	Praxisseminar Gründungsfinanzierung	8	Sonstige Prüfungsleistung	Mündliche Mitarbeit bei den Gruppendiskussionen zu jeweils vier Fallstudien (max. 240 Minuten) 20% der Endnote Mitarbeit an Gruppenarbeiten zu den Fallstudien (max. 10 Minuten Präsentationszeit, anschließend max. 10 Minuten Diskussion jeweils zu vier Fallstudien) 20% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung der Investitionsanalyse Pre-Seed Stage (max. 5 Seiten) 20% der Endnote Präsentation der Investitionsanalyse Early Stage (max. 30 Minuten Präsentationszeit mit anschließend max. 15 Minuten Diskussion) 40% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW98	Research Seminar in Entrepreneurial Finance	8	Sonstige Prüfungsleistung	Mündliche Mitarbeit bei den Diskussionen zu den Forschungspapieren (max. 120 Minuten Gruppendiskussion jeweils zu drei Forschungspapieren) 15% der Endnote Mitarbeit an Gruppenarbeiten zu den Forschungsarbeiten (max. 10 Minuten Präsentationszeit mit anschließender Diskussion zu jeweils drei Forschungspapieren) 15% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung der eigenen Datenanalyse (max. 10 Seiten) 50% der Endnote Präsentation eines Forschungspapiers (max. 30 Minuten Präsentationszeit mit anschließender Diskussion) 20% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW100	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre I	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW101	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre II	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW102	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre III	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW103	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre I	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW104	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre I	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW105	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre I	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW106	Empricial Accounting and Auditing	8	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Ausarbeitung (3 Seiten) (50% der Endnote) Präsentation (ca. 15 Minuten) mit Diskussion (50% der Endnote)	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW107	Corpoarate Governance	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW108	Advanced Corporate Finance	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW109	Strategies of Digital Top Players	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW110	Advanced Contolling 1: Strategisches Controlling	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW111	Advanced Controlling 2: Management Control System Design	8	Sonstige Prüfungsleistung	Gruppenpräsentation (maximal ca. 45 Min.) sowie aktive Beteiligung an der seminaristischen Diskussion, 50% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung (maximal ca. 25 Seiten), 50% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	ja
MW112	FACT Seminar in Mergers and Acquisitions	8	Sonstige Prüfungsleistung	Je Kurs: Gruppenpräsentationen (max. ca. 45 Min.) sowie aktive Beteiligung an der seminaristischen Diskussion, 50% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung (max. ca. 25 Seiten), 50% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	ja
MW113	FACT Foundations	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW114	Internationale Unternehmensbesteuerung	8	Sonstige Prüfungsleistung	Mündliche Zwischenpräsentation der eigenen Fallstudie (10 Minuten pro Person) 20% der Endnote Mündliche Diskussion der Zwischenpräsentation einer anderen Fallstudiengruppe (5 Minuten pro Person) 20% der Endnote Aktive Teilnahme an den Exkursionen durch Fragen und Anmerkungen 20% der Endnote Schriftliche Fallstudienlösung (12 Seiten pro Person) 40% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW115	Umwandlungssteuerrecht	8	Klausur	90 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW116	Forschungskolloquium Empirische Managementforschung	8	Sonstige Prüfungsleistung	Je Kurs Präsentationen im Umfang von maximal ca. 45 Minuten sowie aktive Beteiligung an der seminaristischen Diskussion (50% der Endnote) Schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal ca. 40 Seiten (50% der Endnote).	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW117	Statistische Datengewinnung	8	Sonstige Prüfungsleistung	Klausur (60 Minuten) 60% der Endnote Ergebnispräsentation einer Gruppenarbeit 40% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW119	Causal Machine Learning	8	mündliche Prüfung	20 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW120	User Experience (UX) Design & Management	8	Sonstige Prüfungsleistung	Präsentation der UX-Methode (5 Minuten) 20% der Endnote Zwischenpräsentation des Projekts (10 Minuten) 20% der Endnote Abschlusspräsentation des Projekts (15 Minuten) 20% der Endnote Schriftlicher Projektbericht (max. 4.200 Wörter) 30% der Endnote Schriftliche Selbstevaluation (max. 200 Wörter) 10% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW121	Ausgewählte Herausforderungen der Betriebswirtschaftslehre	8	Sonstige Prüfungsleistung	Präsentationen im Umfang von maximal ca. 45 Minuten sowie aktive Beteiligung an der seminaristischen Diskussion (50% der Endnote) Schriftliche Ausarbeitung im	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
				Umfang von maximal ca. 25 Seiten (50% der Endnote).			
MW122	Topics in Econometrics and Data Science	8	Sonstige Prüfungsleistung	Hausarbeit (Programmierarbeit - 5 Aufgaben) 60% der Endnote Präsentation der Hausarbeit und Fragen zur Vorlesung (20 Minuten) 40% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW123	Purchasing and Supply Management	8	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Einzelarbeit (max. 3000 Wörter) in zwei Teilen 50% der Endnote Gruppenarbeit (Form und Umfang werden durch die Studierenden der jeweiligen Gruppe festgelegt (z.B. Podcasts, Broschüre etc.) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	ja
MW124	Transformation der Arbeit	8	Sonstige Prüfungsleistung	Referat (ca. 40 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 Seiten) 50% der Endnote Klausur (60 Minuten) 50% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW125	Supply Chain Classics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Präsentation (max. 30 Minuten) 50% der Endnote schriftliche Ausarbeitung (max.	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
				4.000 Wörter) 50% der Endnote			
MW126	Personalführung	8	Sonstige Prüfungsleistung	Präsentation in der Gruppe (ca. 25-45 Minuten) 25% der Endnote; Semesterabschlussklausur (60 Minuten) 75% der Endnote	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW127	Arbeitsrecht und Mitbestimmung	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein
MW128	Strategisches Personalmanagement	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	nein

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG ECONOMICS
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 18.08.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 05.12.2023 (GV.NRW. S. 1078) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Studium und Masterprüfung

- § 14 Anforderungen des Studiums
- § 15 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Abschlussmodul
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Freiwillige Zusatzmodule
- § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

III. Abschlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

IV. Anhang

1. Studienverlaufspläne des Masterstudiengangs Economics
2. Liste der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Economics
3. Art und Umfang der Modulprüfungen

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Durch das Masterstudium soll gewährleistet werden, dass die Kandidatin/der Kandidat wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann und zu verantwortlichem ökonomischem Handeln befähigt ist.

(2) Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Masterprüfung zu erbringen. Die Masterprüfung stellt sowohl einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums Economics als auch die Eingangsvoraussetzung für weiterführendes wissenschaftliches Arbeiten (Promotionsstudium) dar.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in Economics.

§ 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Masterstudium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Economics geregelt.

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber ein vergleichbares ökonomisches Master- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, dann ist die Zulassung zum Masterstudiengang Economics zu versagen.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt für das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit (Masterarbeit) im Vollzeitstudium vier Semester (zwei Studienjahre). Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt insgesamt 52 Semesterwochenstunden (SWS). Die im Studium erbrachten Leistungen werden in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Dabei gibt ein Leistungspunkt einen mittleren Arbeitsaufwand von 30 Stunden wieder und entspricht einem „Credit Point“ nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Das Studium umfasst einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitung sowie der Abschlussarbeit insgesamt 120 LP; davon entfallen auf den Pflichtbereich 28 LP und auf den Wahlpflichtbereich 48 LP. Für die Schlüsselqualifikationen sind 14 LP und für das Abschlussmodul, welches aus der Masterarbeit und dem begleitenden Kolloquium besteht, 30 LP vorgesehen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend jeweils zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module sowie in der Schlussphase des Studiums durch ein Abschlussmodul (Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium). Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer benoteten Modulabschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen ist. Dabei ist zu beachten, dass ein erfolgreicher Abschluss eines bestimmten Moduls zur Teilnahmevoraussetzung für den Besuch eines weiterführenden

Moduls gemacht werden kann; nähere Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(3) Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung ist grundsätzlich (Ausnahmen hierzu in § 12) eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Die bei der Prüfung erlaubten Hilfsmittel werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen endet bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wurde.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgenommen, nach Absprache der Kandidatin/des Kandidaten mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen sowie dem Abschlussmodul ist den Studierenden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung jeweils nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben.

(6) Die Orte und Zeiten der Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Termine für Hausarbeiten und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(7) Modulabschlussprüfungen zu Wahlpflichtmodulen werden zum Ende des Moduls, das sich über ein oder zwei Semester erstreckt, angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens vor Beginn der auf die erste Prüfung folgenden Vorlesungszeit stattfinden. Modulabschlussprüfungen zu Pflichtmodulen werden jedes Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Für Module, die von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten die Regelungen der jeweils verantwortlichen Fakultät.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Jedes Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend stattfindet. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen einer Modulabschlussprüfung ergeben sich aus den Lehrinhalten der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung angemessener, benannter Pflichtliteratur. Hierbei sollen die Prüfungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den der Prüfung zugrundeliegenden Lehrinhalten stehen.

(2) Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer sonstigen Prüfungsleistung (z.B. Kombination von Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie) bestehen. Klausurarbeiten können auch in elektronischer Form erfolgen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung ist in Ziffer 3 des Anhangs festgelegt. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Der Umfang von Modulabschlussprüfungen hängt vom Umfang des Moduls ab, gemessen an der Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), und beträgt bei Klausurarbeiten in einem Modul mit 8 SWS 120-180 Minuten, in einem Modul mit 6 SWS 90-120 Minuten und in einem Modul mit 4 SWS 60-90 Minuten. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidatinnen/Kandidaten zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen/Kandidaten. Bei

erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs durch die Zuhörerinnen/Zuhörer kann die Prüferin/der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 3.000 Wörter (circa 10 Seiten) und höchstens 7.500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Prüferin oder den Prüfer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(6) Sonstige Prüfungsleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungen, bei denen unterschiedliche Prüfungsformen kombiniert werden können. Die Prüfungsform und sowie ggf. die Kombination von Prüfungsformen und ihr jeweiliges Gewicht bei der Berechnung der Gesamtnote für das Modul ist in Ziffer 3 des Anhangs festgelegt. Der Umfang einer sonstigen Prüfungsleistung darf im Workload maximal dem einer Hausarbeit entsprechen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge (im Folgenden als Prüfungsausschuss bezeichnet). Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung Vertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in der Regel ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet im Bedarfsfall Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im

öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung von Modulabschluss- und Masterprüfungen die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet auf der nächsten Sitzung des Ausschusses. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Prüfungsausschusses bekannt. Darüber hinaus werden die Mitteilungen des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben.

§ 8 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet und gibt diese Bestellung bekannt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und apl. Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Lehrbeauftragte befugt. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) Für die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss aus dem Kreis der in Absatz 2 genannten Personen stammen. Die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer muss Angehöriger der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein und die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Master- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie legen die Prüfungsform (Klausurarbeit, mündliche Prüfung oder sonstige Prüfungsleistung) fest und teilen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsform rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, über die Prüfungsunterlagen vor Beginn der Prüfung informiert zu werden. Soweit die Prüfungsunterlagen Auskunft über die bisherigen Prüfungsergebnisse geben sollen, ist das Einverständnis der Kandidatinnen/Kandidaten einzuholen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Abschlussprüfung zu einem bestimmten Modul an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist eine neuerliche Zulassung zur Abschlussprüfung für dieses Modul zu versagen. Sämtliche Fehlversuche werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt.

(2) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden (d.h. Gleichwertigkeit besteht)

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung auf der Grundlage von Einzelbewertungen aller zur Anrechnung beantragten Prüfungsleistungen vorzunehmen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr erbracht werden kann, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Der Nachweis wird durch die Universität erbracht.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird

im Zeugnis gekennzeichnet. Im Anrechnungsfall müssen mindestens 30 LP im Masterstudiengang Economics an der Heinrich-Heine-Universität erworben werden, um die Masterprüfung zu bestehen. Darüber hinaus muss die Masterarbeit im Masterstudiengang Economics an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angefertigt werden.

(7) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn sich die anzurechnende Leistung hinsichtlich der Anforderungen, der Thematik oder des Inhalts von diesem Masterstudiengang wesentlich unterscheidet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden. Der Antrag auf Anerkennung muss in dem Semester erfolgen, in dem das Studium in diesem Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aufgenommen wird. Sollte bereits eine Prüfung in diesem Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist ein Antrag auf Anerkennung abweichend von Satz 4 ausgeschlossen.

(9) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Masterstudiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 10 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Studentin oder des Studenten um ein Votum gebeten werden. Vergleichbare Regelungen sind zu treffen, wenn die Studentin oder der Student nachweisen kann, dass sie oder er durch die dauernde Pflege eines nahen Angehörigen in Anspruch genommen ist. Anträge auf Nachteilsausgleich sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum, i.d.R. bis spätestens zum Ablauf der Anmeldefrist für die Prüfung, vor der Erbringung der Leistung, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(3) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen, sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Falls mehrere Prüferinnen und Prüfer dieselbe Prüfung beurteilen, wird diese mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bewertet.

(2) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut d.h. eine hervorragende Leistung;

2 = gut	d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	d.h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Für die Notenbildung der Masterarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) und sind diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 Notenwerte auseinanderliegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als arithmetisches Mittel der beiden besseren Noten falls diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Ab einer Notenabweichung von 1,0 Notenwerten zwischen den beiden Gutachten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gestellt werden. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel aus den drei Noten.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulabschlussprüfungen und des Abschlussmoduls (Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium). Das Ergebnis des Moduls „MM00 Foundations in Mathematics and Econometrics“ geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet bei einem Mittelwert von:

1,0 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
4,0 bis einschließlich 5,0:	mangelhaft (nicht bestanden)

Zusätzlich zur Gesamtnote der Masterprüfung wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der KMK-Strukturvorgaben in Form eines prozentualen Notenspiegels den Abschlussdokumenten beigefügt. Bezugsgröße sind die Absolventendaten der letzten Prüfungsleistung vorangehenden vier Semester.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen des Studiengangs werden jedes Semester einmalig im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Die Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfungen sind mit den Terminen für die Erstversuche im entsprechenden Modul identisch. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden-

und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Bei Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel vor Beginn der darauffolgenden Vorlesungszeit angeboten werden. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin vor Beginn der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit automatisch, soweit die gemäß dieser Prüfungsordnung mögliche Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gemäß § 13 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in einem Wahlpflichtmodul soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert. Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung innerhalb der vorgegebenen Fristen bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung erforderlich. Die Regelungen gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Die Termine zur ersten und zweiten Wiederholungsprüfung werden der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung bekannt gegeben. Die zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Prüfung muss innerhalb von 15 Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Auf die Regelungen gemäß § 64 Abs. 3a HG wird verwiesen. Eine Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen. Fehlversuche in einem vergleichbaren ökonomischen Master- oder Diplomstudiengang, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt sind, werden angerechnet.

(3) Ist das Abschlussmodul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt es gemäß § 17 Absatz 8 Satz 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung des Abschlussmoduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, gilt das Abschlussmodul als nicht bestanden. Nach Erhalt des Bescheides über das Nicht-Bestehen gemäß § 17 Absatz 12 muss die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von zwölf Monaten einen erneuten Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul stellen, anderenfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Von einer Modulabschlussprüfung kann sich die Kandidatin/der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Wenn sie bzw. er nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die im Fall von Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Wenn die Gründe anerkannt wurden, wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Bei Krankheit im Sinne von Absatz 2 kann die Kandidatin/der Kandidat bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einen schriftlichen Antrag stellen, am Termin der ersten Wiederholungsprüfung zu der/den durch Krankheit versäumten Modulabschlussprüfung(en) zugelassen zu werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befindet über den Antrag. Ein Recht auf eine gesonderte zeitnahe Wiederholungsprüfung im Falle eines Nichtbestehens dieser Modulabschlussprüfung(en) am Termin der

ersten Wiederholungsprüfung besteht jedoch nicht.

(4) Versuchen Kandidatinnen/Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Täuschungshandlungen oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Kandidatin/Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wurde, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Studium und Masterprüfung

§ 14 Anforderungen des Studiums

(1) Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Veranstaltungen aus den Bereichen Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule sowie Schlüsselqualifikationen belegen. Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilen vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Generell gilt dies für Exkursionen, Lehrforschungsprojekte, Praktika, Sprachkurse und Übungen. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn ein/e Studierende/r 80% der Veranstaltungszeit beigewohnt hat. Als entschuldigt gilt dabei ein von der oder dem Dozierenden akzeptierter Nachweis eines nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Grundes. Wird der Wert von 80% der Veranstaltungszeit hinsichtlich der Anwesenheit nicht erfüllt, so ist die Voraussetzung zur Prüfungszulassung nicht gegeben.

(2) Das Masterstudium besteht aus vier Semestern, innerhalb derer fünf Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule im Umfang von 48 LP (darunter volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 32 LP) und ein Modul zu Schlüsselqualifikationen zu absolvieren sind. Am Ende steht jeweils eine Modulabschlussprüfung. Die Zuordnung und Inhalte der Kurse sowie die Art der Modulabschlussprüfung sind im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(3)

Pflichtmodule:

MM00	Foundations in Mathematics and Econometrics	4 LP
MV05	Microeconomics	6 LP
MV06	Macroeconomics	6 LP
MV04	Econometrics	6 LP
MV08	Advanced Econometrics	6 LP2

Wahlpflichtmodule:

Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinationsbeschränkungen wird in geeigneter Form gemäß § 7 Absatz 9 durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unmittelbar nach der Festlegung durch den Fakultätsrat veröffentlicht. Bei Änderung von Wahlpflichtmodulen regelt näheres die Auslaufordnung zu Wahlpflichtmodulen.

Schlüsselqualifikation:

MQV09

Principles of Academic Research

14 LP

(4) Die verbindliche und endgültige Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt mit der ersten Anmeldung zur Modulabschlussprüfung. Die Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende oder den Studierenden bis zum Rücktrittstermin gemäß § 5 Absatz 3 zurückgezogen wurde.

(5) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin/eines Studenten ein anderes Modul als die in der Masterordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin/des Studenten. Erbrachte Leistungen im Ausland können ferner bei ausreichendem Umfang und entsprechenden fachlichen Inhalten auf Antrag der Studentin/des Studenten beim Prüfungsausschuss als Schlüsselqualifikation angerechnet werden.

§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit mit begleitendem Kolloquium.

(2) Der Studienumfang sowie Anzahl und Art der zu belegenden Module sind in § 14 geregelt. Eine mehrfache Anrechnung des gleichen Moduls ist ausgeschlossen. Den Studierenden werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte erst bei erfolgreich abgelegter Modulabschlussprüfung gutgeschrieben.

§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen

Die Studierenden melden sich zu jeder Modulabschlussprüfung grundsätzlich schriftlich in der Studierenden- und Prüfungsverwaltung an (Ausnahmen hierzu in § 12 Absatz 1). Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung. Diese Zulassung bedingt, dass die in der Beschreibung des zugehörigen Moduls aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 17 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus der schriftlich ausgearbeiteten Masterarbeit sowie dem nach Vorlage der Masterarbeit stattfindenden begleitenden Kolloquium mit mündlicher Prüfung.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate und entspricht in Art und Umfang einem Arbeitsaufwand von 780 Stunden (26 LP). Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Themenstellerin oder dem Themensteller ausnahmsweise eine Verlängerungsfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein abgegrenztes Problem in ihrem bzw. seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig

nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Masterarbeit muss einem der in der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer entnommen sein. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin oder jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin oder den Themensteller für die Masterarbeit. Die Kandidatin/der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Masterarbeit machen. Das Thema der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema zur Bearbeitung als Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas ohne Angabe von Gründen prüfungsunschädlich zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht begonnen. Im Falle einer längeren Krankheit kann die Kandidatin/der Kandidat das Thema auch nach Ablauf der ersten zwei Wochen zurückgeben, soweit § 13 Absatz 2 entsprechend zutrifft.

(5) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst und der textliche Umfang der Masterarbeit soll 50 Seiten nicht unter- und 80 Seiten nicht überschreiten.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt, alle Zitate kenntlich gemacht und dass diese Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat.

(8) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Studierendenportal. Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reicht die/der Kandidatin/Kandidat fristgemäß zusätzlich zwei gebundene Exemplare bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer ein.

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die erste Prüferin/der erste Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer sein; die zweite Prüferin/den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit ist von den Prüferinnen/den Prüfern gemäß § 12 Absatz 2 und Absatz 3 zu begutachten und zu bewerten.

(10) Das Kolloquium findet begleitend zur Masterarbeit statt und umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 Stunden (4 LP). Es wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, die vor dem Erst- und Zweitprüfer bzw. der Erst- und Zweitprüferin abgelegt wird.

(11) Die Note des Abschlussmoduls setzt sich aus der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen, wobei die Gewichtung gemäß der jeweilig anzurechnenden Leistungspunkte erfolgt.

(12) Wird das Abschlussmodul endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt es nach Absatz 8 Satz 4 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
 1. Alle Modulabschlussprüfungen in dem in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Umfang wurden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet.
 2. Das Abschlussmodul wurde mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.
 3. Die Bedingungen des Absatzes 2 sind nicht verletzt.
- (2) Wer das Abschlussmodul inklusive Wiederholungsmöglichkeit oder eine Modulabschlussprüfung inklusive Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden hat, hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin/dem Studenten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Freiwillige Zusatzmodule

- (1) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen. Diese Prüfung erfolgt unter den für Wahlpflichtfächer geltenden Regelungen. Als freiwillige Zusatzmodule können alle angebotenen Wahlpflichtmodule gewählt werden. Eine Kandidatin/ein Kandidat legt bei der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, ob ein Wahlpflichtmodul als obligatorisches Modul gemäß § 14 Absatz 3 oder als freiwilliges Zusatzmodul gewählt wird.
- (2) Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten werden das Zusatzmodul oder die Zusatzmodule im Masterzeugnis und im „Transcript of Records“ mit Angabe der Note(n) der betreffenden Modulabschlussprüfung(en) aufgeführt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 11 Absatz 5 wird die Note eines Zusatzmoduls nicht berücksichtigt.
- (3) Ergibt sich bei einem Zusatzmodul die Modulabschlussnote „nicht ausreichend“, kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung in einem Zusatzmodul ist ausgeschlossen.

§ 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die erreichten Noten für alle belegten Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Schlüsselqualifikationen). Weiterhin enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und die Note des Abschlussmoduls sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Universität zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und das Ausstellungsdatum.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, beurkundet. Die Urkunden werden von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Universitätssiegel versehen.
- (3) Der Masterurkunde wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein „Transcript of Records“, in dem alle Module aufgeführt sind, in

denen die Kandidatin/der Kandidat Leistungspunkte erworben hat.

(4) Absolviert eine Kandidatin/ein Kandidat erfolgreich Wahlpflichtmodule (einschließlich freiwilliger Zusatzmodule) im Umfang von mindestens 32 Leistungspunkten aus einem Schwerpunktbereich und bearbeitet erfolgreich die Masterarbeit aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich, so kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine separate Schwerpunktbildung ausgewiesen werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Anmeldung der Abschlussarbeit zu stellen. Sofern durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule mehrere Schwerpunktbildungen möglich sind, muss sich die Kandidatin/der Kandidat bei der Antragstellung auf den Ausweis eines Schwerpunkts festlegen. Die Schwerpunkte sowie die korrespondierenden Module werden vom Fakultätsrat beschlossen und von der Fakultät gesondert bekanntgemacht.

III. Abschlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde, das „Diploma Supplement“ und das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin/dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag innerhalb von einem Monat nach Aushändigung des Masterzeugnisses Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt. Der Termin und der Ort für die Einsichtnahme werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt.

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Masterstudium ab dem 01.10.2024 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 in der zuletzt gültigen Prüfungsordnung begonnen haben, werden automatisch zum 01.10.2025 in diese Prüfungsordnung übernommen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 28.08.2024, 09.04.2025 und 09.07.2025 sowie des Eilentscheids des Dekans vom 30.07.2025.

Düsseldorf, den 18.08.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

VI. Anhang:

1. Liste der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Economics

Wahlpflichtmodule:

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

MW14	Monetary Economics
MW28a	International Trade I
MW28b	International Trade II
MW60	Network Economics
MW62	Advanced Labour Economics
MW66	Empirical Industrial Economics
MW68	Game Theory
MW69	Industrial Economics
MW70	Competition Law and Policy
MW71	Competition Economics: Advanced Topics
MW76	Experimental Economics
MW77	Behavioral Economics
MW78	Behavioral Industrial Economics
MW79	Public Economics
MW82	Time Series Analysis
MW85	Selected Topics in Competition Theory and Policy
MW86	Economic Seminar
MW103	Auslandsmodul VWL I
MW104	Auslandsmodul VWL II
MW105	Auslandsmodul VWL III
MW122	Topics in Econometrics and Data Science

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

MW38	Opportunity Recognition
MW42	Entrepreneurial Finance
MW57	Sustainability Management Research
MW58	Sustainability Management Instruments
MW59	Sustainability Management Practice
MW100	Auslandsmodul BWL I
MW101	Auslandsmodul BWL II
MW102	Auslandsmodul BWL III
MW123	Purchasing and Supply Management

Sonstige Wahlpflichtmodule

MW118	Applied Machine Learning
MW119	Causal Machine Learning
MW120	User Experience (UX) Design & Management

1. Exemplarischer Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Economics bei Studienbeginn im Wintersemester

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte gemäß ECTS

WL = "Workload" in Stunden

Semester		1			2			3			4		
		SWS	LP	WL									
Pflicht VWL (Umfang 36 LP)													
MM00	Foundations in Mathematics and Econometrics	3	4	120									
MV05	Microeconomics	4	6	180									
MV06	Macroeconomics	4	6	180									
MV04	Econometrics	4	6	180									
MV08	Advanced Econometrics				4	6	180						
Wahlpflichtmodule (Umfang 48 LP, davon mindestens 32 in VWL)													
MW..(VWL)					4	8	240						
MW..(VWL)					4	8	240						
MW..(VWL)					4	8	240						
MW..(VWL)								4	8	240			
Weitere Wahlpflichtmodule								8	16	480			
Schlüsselqualifikation													
MQV09	Principles of Academic Research	4	8	240				3	6	180			
Abschlussmodul (Umfang 30 LP)													
MT01_Economics	Masterarbeit											26	780
	Kolloquium zur Masterarbeit										2	4	120
Summe		19	30	900	16	30	900	15	30	900	2	30	900

2. Exemplarischer Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Economics bei Studienbeginn im Sommersemester

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte gemäß ECTS

WL = "Workload" in Stunden

Semester		1			2			3			4		
		SWS	LP	WL									
Pflicht VWL (Umfang 36 LP)													
MM00	Foundations in Mathematics and Econometrics	3	4	120									
MV05	Microeconomics	4	6	180									
MV06	Macroeconomics				4	6	180						
MV04	Econometrics	4	6	180									
MV08	Advanced Econometrics							4	6	180			
Wahlpflichtmodule (Umfang 48 LP, davon mindestens 32 in VWL)													
MW..(VWL)		3	6	180	1	2	60						
MW..(VWL)					4	8	240						
MW..(VWL)					4	8	240						
MW..(VWL)								4	8	240			
Weitere Wahlpflichtmodule								8	16	480			
Schlüsselqualifikation													
MQV09	Principles of Academic Research	4	8	240	3	6	180						
Abschlussmodul (Umfang 30 LP)													
MT01_Economics	Masterarbeit											26	780
	Kolloquium zur Masterarbeit										2	4	120
Summe		18	30	900	16	30	840	16	30	900	2	30	900

3. Art und Umfang der Modulprüfungen

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MM00	Foundations in Mathematics and Econometrics	4	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MV04	Econometrics	6	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics Erfolgreicher Abschluss des Moduls MM00	nein
MV05	Microeconomics	6	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics Erfolgreicher Abschluss des Moduls MM00	nein
MV06	Macroeconomics	6	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MV08	Advanced Econometrics	6	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MQV09	Principles of Academic Research	14			Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MT01_ Economic s	Abschlussmodul	28		Masterarbeit (50-80 Seiten) 26 ECTS Kolloquium mit mündlicher Prüfung (30 Minuten) 4 ECTS	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW14	Monetary Economics	16	Klausur	120 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW28a	International Trade I	8	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW28b	International Trade II	8	Sonstige Prüfungsleistung	Kurs 1 Präsentation eines Forschungspapiers (30 Minuten) 50% der Endnote Kurs2: 4 Take-home Assignments. Assignments bestehen aus R-Code (ca. 30-40 lines) und einer Beschreibung der Ergebnisse (2-3 Seiten) 50% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW38	Opportunity Recognition	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW42	Entrepreneurial Finance	8	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Ausarbeitung zum Themenfeld Financial Modeling mithilfe von Tabellenkalkulationsprogrammen (max. 45 Minuten) 50% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung zum Themenfeld Venture Capital & Private Equity mithilfe von Tabellenkalkulationsprogrammen (max. 45 Minuten) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW57	Sustainability Management Research	8	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Ausarbeitung (6-10 Seiten)	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	ja

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW58	Sustainability Management Instruments	8	Sonstige Prüfungsleistung	Gruppenpräsentation (max. 30 Minuten) 50% der Endnote schriftliche Ausarbeitung (max. 10 Seiten) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW59	Sustainability Management Practice	8	Sonstige Prüfungsleistung	Zwei Fallstudien jeweils mit Gruppen-Präsentation (max. 25 Minuten) und ergänzenden schriftlichen Ausarbeitungen (max. 6 Seiten)	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW60	Network Economics	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW61	Regulierungsökonomik	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW62	Advanced Labour Economics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Klausur (60 Minuten) 80%% der Endnote schriftliche Zusammenfassung einer aktuellen empirischen Forschungsarbeit in der Arbeitsökonomie (drei Seiten) 20% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW66	Empirical Industrial Economics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Übungsblätter (take home exams) 60% der Endnote; Vortrag (20 Minuten) 20% der Endnote; Hausarbeit (10-12 Seiten) 20% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW67	Commodity Markets	8	Klausur	60 Minuten	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW68	Game Theorie	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW69	Industrial Economics	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW70	Competition Law and Policy	8	Sonstige Prüfungsleistung	Hausarbeit (max. 20 Seiten) und Präsentation (20 Minuten) 50% der Endnote mündliche Prüfung (15-25 Minuten) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW71	Competition Economics: Advanced Topics	8	Hausarbeit	15-20 Seiten	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW73	Empirische Wettbewerbsökonomik	8	Sonstige Prüfungsleistung	Fallstudienbericht (10 Seiten) und Vortrag (30 Minuten) in Gruppen von 2-3 Studierenden	Deutsch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW76	Experimental Economics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Replikationsübungen (Videopräsentation 12 Minuten) 30% der Endnote Präsentation des eigenen experimentellen Designs (20 Minuten) 30% der Endnote Schriftliche Ausarbeitung des eigenen experimentellen Designs (10-15 Seiten) 40% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW77	Behavioral Economics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Bearbeitung von Übungszetteln – 25% der Endnote Semesterabschlussklausur (90 Minuten) – 75% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein

Modul- kürzel	Modulname	ECTS	Art der Prüfung	Dauer/Umfang der Prüfung	Sprache	Teilnahmevoraussetzung	Anwesenheits- pflicht
MW78	Behavioral Industrial Economics	8	Sonstige Prüfungsleistung	Vortrag (30 Minuten) – 50% der Endnote mündliche Prüfung (15 Minuten) – 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW79	Public Economics	8	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW82	Time Series Analysis	8	Klausur	90 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW85	Selected Topics in Competition Theory and Policy	8	8	Klausur	90 Minuten	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW86	Economic Seminar	8	Sonstige Prüfungsleistung	Zwei Hausarbeiten (jeweils 8 - 10 Seiten)- 75% der Endnote mit Kolloquium von 10-15 Minuten - 25% der Endnote	Deutsch/ Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW100	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre I	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW101	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre II	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW102	Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre III	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW103	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre I	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein

MW104	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre II	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW105	Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre III	8		Abhängig vom gewählten Angebot der ausländischen Hochschule		Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW118	Applied Machine Learning	8	Klausur	60 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW119	Causal Machine Learning	8	mündliche Prüfung	20 Minuten	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW122	Topics in Econometrics and Data Science	8	Sonstige Prüfungsleistung	Referat (ca. 40 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 Seiten) 50% der Endnote Klausur (60 Minuten) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	nein
MW123	Purchasing and Supply Management	8	Sonstige Prüfungsleistung	Schriftliche Einzelarbeit (max. 3000 Wörter) in zwei Teilen 50% der Endnote Gruppenarbeit (Form und Umfang werden durch die Studierenden der jeweiligen Gruppe festgelegt (z.B. Podcasts, Broschüre etc.) 50% der Endnote	Englisch	Zulassung zum Masterstudiengang Economics	ja

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.